Der positiv=rechtliche Begriff des Geldes und die Rechtsprechung der obersten Gerichte

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von
Joseph Becker
aus Bochum,
Assessor am Amtsgericht zu Bochum.

Marburg 1936

Dissertations-Verlag G. H. Nolte Düsseldorf

Als Dissertation von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 8. November 1935.

Berichterstatter: Professor Dr. Erich Jung
Zweitberichterstatter: Professor Dr. Boehmer

In Dankbarkeit meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Bendixen, Fr., Das Wesen des Geldes, 4. Aufl. München, 1926.
— Geld und Kapital, 3. Aufl. Jena, 1926.
— Das Inflationsproblem. Heft 21 der Finanz- und volkswirtschaftlichen Zeitfragen, Stuttgart 1917.
— Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges, 2. Aufl. München, 1919.
Best, Richter und Schuldnerwucher, JW. 1923, S. 111.
— Die Aufwertung von Hypotheken, Industrieobligationen und sonstigen langfristigen Forderungen, JW. 1923, S. 980 f.
Budge, S., Zur Frage der Bankrate und des Geldwertes. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 44. Band Tübingen, 1917/18.
— Waren- oder Anweisungstheorie des Geldes. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Band 46 Tübingen, 1918/19.
Cassel, G., Theoretische Nationalökonomie, 4. Aufl. Leipzig, 1927.
Diehl, K., Eine neue Theorie des Geldes. Bankarchiv 5. Jhrg. 1906, S. 244.
— Über Fragen des Geldwesens und der Valuta während des Krieges und nach dem Kriege, Jena, 1918.
Diehl, K. und Mombert, P., Ausgesuchte Lesestücke zum Studium der politischen Ökonomie, 1. zur Lehre vom Geld, 3. Aufl. Karlsruhe 1920.
Döring, Herb., Die Geldtheorien seit Knapp, 2. Aufl. Greifswald.
Elster, K., Die Seele des Geldes, Jena, 1920.
Fisher, Irving, Die Kaufkraft des Geldes, ihre Bestimmung und Beziehung zu Kredit, Zins und Krisen, Berlin, 1916.
Gerber, H., Geld und Staat, Jena, 1926.
Heye, O., Neuere Untersuchungen über die Wertstabilität des Geldes. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1913, S. 771 ff.
— Irrtümer auf dem Gebiete des Geldwesens, Berlin 1909.
— Unser Finanzwesen nach dem Kriege. Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen, 28. Heft Stuttgart 1916, S. 12 ff.
Helfferich, K., Geld und Banken, Teil 1, 6. Aufl. Leipzig, 1923.
Henle, R., Mark gleich Mark? Gießen 1923.
Hildebrand, Rich., Über das Wesen des Geldes, Jena, 1914.
Jung, E., Das privatrechtliche Wesen des Geldes, Marburg, 1926.
— Bürgerliches Recht § 114—116 bei Stammler: Das gesamte Deutsche Recht, Berlin, 1931.
Kauler, R., Die Grundlagen des Geldwertes, Berlin, 1920.
Kiel, Die Einwirkung des Umschwungs der wirtschaftlichen Verhältnisse auf Verträge, Gruchots Beiträge, Bd. 66, S. 140.
Knies, K., Geld und Kredit, 1. Abt. Das Geld, 2. Aufl. Berlin, 1885.
Knapp, G. F., Die Währungsfrage vom Staat aus betrachtet. Schmollers Jahrbuch 1907, S. 69.
— Staatliche Theorie des Geldes, 4. Aufl. München, 1923.
Kretschmar, P., Jurisprudenz und Gläubigernot, Leipziger Zeitschrift 1923 (15. April).
Kommentare: a) der Reichsgerichtsräte, b) Staudinger, c) Cossack.
Lexis, W., Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Leipzig, 1910.
Liefmann, R., Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 2. Band, Stuttgart, 1919.
Menger, K., Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl. Wien, 1923.

Michaelis, R., Artikel Aufwertung im Handw. des Rechts, Bd. 1, S. 392 ff.
— Artikel Geldentwertung, dortselbst, Band 2, S. 648 ff.
— Das Aufwertungsrecht nach den Aufwertungsgesetzen und nach allgem. bürgerlichen Rechte, Berlin, 1926.
Mises, L. v., Theorie des Geldes und der Umlaufmittel München, 1912.
— Zur Klassifikation der Geldtheorien. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 44. Jhg. 1917.
Moll, Br., Logik des Geldes, München, 1922.
Möller, H., Die Lehre vom Gelde, Leipzig 1925.
Mügel, Aufwertung von Pfundforderungen, Die Behandlung von Währungsklauseln nach deutschem Recht. JW. 1924, S. 516. Deutsche J.Zeitung 1922, Sp. 26 ff.
Neukirch, E., Pfund = Pfund? JW. 1931, S. 3253 f.
Nußbaum, A., Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts. Tübingen, 1925.
Oertmann, Paul, Rechtsordnung und Verkehrssitte, Leipzig, 1914.
— Die Geschäftsgrundlage, Leipzig, 1921.
— Die Aufwertungsfrage bei Geldforderungen, Hypotheken und Anleihen, Berlin, 1924.
Oswalt, H., Grundzüge der Geldtheorien, Jena, 1929.
Philippowich, E. v., Grundriß der Politischen Ökonomie, Bd. 1, 18. Aufl. Tübingen, 1923.
Schmoller, G., Grundriß der allg. Volkswirtschaftslehre, Bd. 2, München, 1919.
Schumpeter, J., Das Sozialprodukt und die Rechenpfennige, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 44, 1917/18, S. 644 ff.
Wagemann, E., Allgemeine Geldlehre, Bd. 1, Jena, 1923.
Wagner, Adolf, Sozialökonomische Theorie des Geldes und des Geldwesens, Leipzig, 1909.
Weber, M., Die Wirschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen der Mächte Grundriß der Sozialökonomie, 3. Abtlg.: Wirtschaft und Gesellschaft, Teil I, Tübingen, 1921.
Wieser, Fr. v., Der Geldwert und seine geschichtlichen Veränderungen. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. 13, 1904.
— Der Geldwert und seine Veränderungen. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 132, Leipzig, 1910.
Zeiler, A., Rechtsgeschäfte und Pfundwährung. Deutsche Richter Zeitung, 1922, S. 49.
— Aufwertungsfälle vom Reichsgericht Nr. 4—11, Leipzig 1928/1931.

Einleitung.

Das Problem.

Die Klarstellung eines juristischen Grundbegriffs soll hier zunächst versucht werden, wenn es unternommen wird, den positiv-rechtlichen Begriff des Geldes d. h. aber, das rechtliche Wesen des Geldes aufzuspüren.

Diese Untersuchung soll sodann die Grundlage bilden für eine Würdigung der Stellungnahme der obersten deutschen Gerichte zu den rechtlichen Problemen des Geldes. Und zwar soll hier nur die Rechtsprechung zum Gegenstand der Behandlung gemacht werden, die sich in der Kriegs- und Nachkriegszeit mit dem sog. „Mark gleich Mark-Problem" zu beschäftigen hatte. Die Behandlung der zuerst genannten grundlegenden Aufgabe erfordert zunächst ein Eingehen auf jene Rechtserscheinungen, in denen das Wort „Geld" zum begrifflichen Ausdruck drängt. Es soll versucht werden, aus einer kritischen Durchsicht dieser Einzelerscheinungen das ihnen allen Wesentliche, Eigenartige herauszufinden und auf einen Generalnenner zu bringen.

Wir befinden uns damit von vornherein in einer gerade entgegengesetzten Ausgangsstellung wie Nußbaum [1]), wenn er schreibt:

> „Mit Gesetzesparagraphen ist dem Wesen des Geldes nicht beizukommen. In stärkerem Maße als auf den meisten anderen Rechtsgebieten drängt im Geldrecht die Untersuchung zur Aufstellung allgemeiner Begriffe und Regeln, die aus der Natur der Sache herauszugewinnen sind, ein Verfahren, das solange unbedenklich ist, wie das Vorrecht der positiven Gesetzgebung für die Entscheidung der einzelnen Frage vorbehaltlos anerkannt wird."

Im Gegensatz dazu wird hier davon ausgegangen, daß es sich bei jeder Definition mehr oder weniger um Zweckmäßigkeitsfragen handelt, bei der die mit der Abgrenzung des betreffenden Begriffes verfolgten Ziele, die Begriffsbestimmung maßgeblich beeinflußen. So untersucht der Jurist den Begriff des Geldes, um zum richtigen Verständnis und damit zur richtigen Anwendung des Gesetzes oder auch eines bestimmten Gesetzes oder eines bestimmten Paragraphen eines bestimmten Gesetzes zu gelangen.

Bei der Entscheidung von Einzelfragen ist, wie Nußbaum selbst anerkennt, der positiven Gesetzgebung der Vorzug einzuräumen. Das von ihm aus der Natur der Sache gewonnene Ergebnis eignet sich nicht dazu. Im Hinblick auf den soeben angedeuteten Zweck einer jeden Definition wird es deshalb im Gegensatz zu Nußbaum hier vorgezogen, von der positiven Gesetzgebung auszugehen.

---

1) Nußbaum: „Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts, Tübingen 1925, Vorwort S. IV.

Mit Rücksicht auf die später zu behandelnden Geldprobleme der Kriegs- und Inflationszeit ist ferner das Vorkriegswährungsrecht zum Ausgangspunkt zu nehmen.

I. Das Geld als Begriff des deutschen Rechts.

1. Das Vorkriegsgeld und seine öffentlich-rechtlichen Grundlagen.

Von der Reichsgründung bis zum Ausbruch des Weltkrieges wurden Geldverbindlichkeiten mit Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen des Reiches beglichen. Daneben liefen noch Reichsbanknoten und Reichskassenscheine um, und ebenso wurden die Noten der Privatnotbanken in Zahlung gegeben und genommen. Alle diese Erscheinungen wurden gemeinhin als „Geld" bezeichnet.

Die rechtliche Grundlage dieser mannigfaltigen Erscheinungen gab der Artikel 4 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. 4. 1871, der unter Ziffer 3 folgende Regelung aufstellte:

> „Der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegt die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichts-Systems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde."

Das Gesetz vom 4. 12. 1871 betr. die Ausprägung von Goldmünzen brachte die Einführung der Markrechnung und der Pfennigteilung nach dem Dezimalsystem gegenüber der bisherigen Taler- und Guldenrechnung. Durch das Münzgesetz vom 9. 7. 1873 wurden sodann weitere grundsätzliche Reformen eingeführt. Es stellte an die Spitze der gesamten Münzordnung den Satz:

> „Im Deutschen Reiche gilt die Goldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, welche in hundert Pfennige eingeteilt wird."

Im § 3 des Gesetzes wird ferner der Zusammenhang des Geldes mit den Rechnungseinheiten Mark und Pfennig dahin gegeben, daß aus einem Kilogramm feinen Goldes 139½ Zwanzigmarkstücke oder 279 Zehnmarkstücke ausgebracht werden.

Das Bankgesetz vom 14. 3. 1874 in der Fassung vom 1. 6. 1909 ordnete schließlich den Verkehr der Reichsbanknoten. Es bestimmte, daß das Reich durch eine besonders zu diesem Zwecke errichtete unter seiner Leitung und Aufsicht stehenden Bank in die Regelung der Geldverhältnisse, insbsondere in den Geldumlauf eingriff. Den entsprechenden Einfluß auf dem Geldmarkt verschaffte sich die Reichsbank, indem sie einerseits Kreditgeschäfte betrieb und andererseits Banknoten ausgab. Die Banknoten waren Urkunden, von denen für uns bemerkenswert ist, daß sie wie die Münzen auf „Mark" lauteten und den Aufdruck trugen:

> „Gegen diese Reichsbanknote zahlt die Reichshauptkasse in Berlin dem Einlieferer 20 Mark."

Zunächst betonte der § 2 des Bankgesetzes, daß eine Verpflichtung zur Annahme von Reichsbanknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten seien, nicht bestand. Das Gesetz vom 1. 6. 1909 änderte im Artikel 3 diesen Sachverhalt dahin ab, daß Reichsbanknoten gesetzliche

Zahlungsmittel waren, im Verkehre also ebenso wie Goldmünzen angenommen werden mußten. Bei den Reichskassenscheinen handelte es sich gemäß Reichsgesetz vom 30. 4. 1874 um Papierscheine, die im Auftrage des Reichskanzlers von der als „Reichsschuldenverwaltung" fungierenden „Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden" ausgegeben wurden. Für sie war eine Deckung im Gegensatz zu den Reichsbanknoten ausdrücklich nicht vorgesehen. Dafür war aber ihr Gesamtbetrag begrenzt. „Auf Erfordern" mußte die Reichshauptkasse (bei der Reichsbank) diese Reichskassenscheine jederzeit für Rechnung des Reiches „gegen bares Geld" einlösen.

Aus den bisher aufgeführten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Reichsmünzgesetzes mit Novellen und dem Bankgesetze dürfte sich ein einheitlicher Begriff des Geldes kaum entwickeln lassen. Dort ist von „Zahlungen", von Münzen, von Banknoten und Reichskassenscheinen, von fundiertem, unfundiertem und barem Gelde die Rede; aber mit „dem Gelde" oder „Geldwesen", mit der Eigenart des Geldes beschäftigen sich die genannten Gesetze nicht. Diese Begriffe werden dort vielmehr vorausgesetzt und vermitteln deshalb keine unmittelbaren Anhaltspunkte für eine Begriffsbestimmung des Geldes.

2. Der Geldbegriff in den Gesetzen des Privatrechtes.

Bei dem weiteren Versuche, den Inhalt des Begriffes „Geld" aus anderen Gesetzen, insbesondere dem BGB. und HGB. zu entnehmen, wird erst recht offenbar, in wie mannigfaltiger Weise und in wie vielerlei Sinn das Gesetz den Ausdruck „Geld" gebraucht. Wenn im § 935 II BGB. der gutgläubige Erwerber von Geld geschützt wird, so ist es zweifellos ohne Bedeutung, ob er gemünztes oder Papiergeld erlangt hat. Ebenso verhält es sich bei den Bestimmungen der §§ 372 BGB. (Hinterlegung) und § 815 ZPO. (Pfändung).

In anderen gesetzlichen Bestimmungen wird dem Begriffe des Geldes eine noch umfassendere Bedeutung beigelegt; denn wenn z. B. in den §§ 1377 II, 1642, 1806, 2119 BGB. dem ehelichen Vater, Vormund und Vorerben die Pflicht auferlegt wird, Geld des Kindes, Mündels und Nachlasses sicher anzulegen, so muß dies bei sinngemäßer Anwendung nicht nur auf die soeben aufgeführten Geldzeichen sondern auch auf Bankguthaben bezogen werden.

Demgegenüber folgt aus anderen Vorschriften, daß der Gesetzgeber unter Geld hin und wieder nur einen Teil der Geldzeichen verstanden wissen will, so wenn er z. B. im § 195 HGB. („Deutsches Geld, Reichskassenscheine und gesetzlich zugelassene Noten deutscher Banken") oder im § 1 de. Bankdepotgesetzes vom 6. Juli 1896/21. November 1923 („Banknoten und Papiergeld") die Banknoten dem übrigen Gelde gegenüberstellt.

Es kann ferner noch darauf hingewiesen werden, daß sich viele gesetzliche Vorschriften in gleicher Weise auf in- und ausländisches Geld beziehen, während bei anderen eine unterschiedliche Behandlung vorzunehmen ist.

Wenn im § 1 des Bankdepotgesetzes die Banknoten und das Papiergeld von den strengen Vorschriften für Bankdepots ausgenommen sind, so soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß es ebenso wie gemünztes Geld zu behandeln sei, welches — sei es in- oder ausländisches — von vornherein außerhalb des Bankdepotgesetzes geblieben ist.

Dagegen behandelt der Gerichtsvollzieher beim Schuldner gepfändetes ausländisches Geld nicht wie inländisches; denn er liefert es nicht gemäß § 850 ZPO. dem Gläubiger ab, sondern verwandelt es erst gemäß § 821 ZPO. in deutsche Währung [2]).

Aus dieser weiteren skizzenhaften Aufführung geldrechtlicher Vorschriften des Privatrechtes geht hervor, daß sich die Schwierigkeiten vermehrt haben, aus dem geschriebenen Recht unmittelbar das Wesen des Geldes zu gewinnen. Alle diese öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bestimmungen regeln zwar Beziehungen, deren Gegenstand der Verkehr als „Geld" bezeichnet. Dieser wichtige Begriff selbst wird aber seinem Wesen nach nicht grundlegend erläutert sondern als bekannt vorausgesetzt. Unter diesen Umständen bleibt nichts anderes übrig, als zunächst davon auszugehen, daß alle geschilderten Rechtserscheinungen von der Gesellschaft als „Geld" bezeichnet werden. Die Tatsache, daß dieser Begriff in den verschiedenen gesetzlichen Vorschriften einmal auf die eine oder nur wenige der Gelderscheinungsarten sich beschränkt, sodann wieder andere und mehr Erscheinungsarten begreift, zwingt zunächst in der Schlußfolgerung, daß es sich hierbei um Modifikationen eines einheitlichen Begriffes handelt, der zunächst festgestellt werden muß. Aus einer kritischen Betrachtung dieser Einzelerscheinungen, die im Rechtsverkehr unzweifelhaft als Geld bezeichnet werden — ob mit Recht oder nicht, wird die weitere Untersuchung ergeben — muß es unternommen werden, das ihnen allen Gemeinsame und allen Erscheinungen der Wirklichkeit gegenüber Besondere d. i. ihre Eigenart aufzuspüren.

II. Der Geldbegriff in der Theorie.

Die staatliche Theorie des Geldes.

In der viel umstrittenen „staatlichen Theorie des Geldes" von F. G. Knapp wird der nach dort vertretener Anschauung öffentlich-rechtlich befohlene Annahmezwang als das Wesentliche am Gelde angesehen.

Hiernach müßte jedoch eine ganze Reihe von Einzelerscheinungen, die in den Gesetzen als Geld bezeichnet und im Verkehr als solches behandelt werden, aus der hier zu suchenden Begriffsbestimmung des Geldes ausgeschaltet werden. So hatte zunächst das Bankgesetz vom 14. 3. 1873 im § 2 angeordnet:

> „Eine Verpflichtung zur Annahme bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden."

---

2) Die durch die derzeitige Devisenbewirtschaftung notwendig gewordenen Abweichungen konnten für diese Untersuchung unberücksichtigt bleiben.

Bei den früheren Reichskassenscheinen bestand ein Annahmezwang nur für „alle Kassen des Reichs und sämtlicher Bundesstaaten." Dem ausländischen Geld ist im allgemeinen durch die inländische Staatsgewalt nur selten die Geldfunktion durch öffentlich-recht. Staatsakt beigelegt worden und doch geht aus den §§ 244, 245 BGB. zweifelsfrei hervor, daß nicht nur unser Staatswährungsgeld sondern auch ausländisches Privatgeld Geld im Rechtssinne ist[3]).

Den rechtlichen Unterschied zwischen Kauf und Tausch erblicken wir darin, daß beim Kauf die Leistung des einen Kontrahenten mindestens zum Teil in Geld versprochen werden muß.

„Der Käufer ist verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen." (§ 433 Abs. II BGB.)

Nicht ein mit ganz besonderen Funktionen ausgestattetes Geld stempelt den Vertrag zum Kauf. Es braucht kein Edelmetallgeld, kein mit gesetzlicher Zahlungskraft ausgestattetes staatliches Geld vereinbart worden zu sein. Der Vertrag bleibt rechtlich Kauf, auch wenn die Gegenleistung in staatlich nicht anerkannten Handelsmünzen, in Noten der Privatbanken oder ausländischem Geld vereinbart worden ist.

Helfferich[4]) verweist darauf, daß schon G. Hartmann als erster die Notwendigkeit der Anerkennung eines allgemeinen Geldbegriffs betont hat, der nicht auf die Beilegung spezieller Funktionen beruht. Zur Erhärtung dieser Auffassung wird insbesonders auf die Stellung des Geldes in der Eigentumslehre hingewiesen.

Der § 932 BGB. bestimmt zwar, daß der gutgläubige Erwerber nicht nur von Geld sondern von allen beweglichen Sachen auch dann Eigentümer wird, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehörte. Das Geld nimmt aber insoweit eine Sonderstellung ein, als das Eigentum daran unter allen Umständen auf den gutgläubigen Erwerber übergeht, was bei allen sonstigen Sachen mit Ausnahme von Inhaberpapieren nicht gilt, wenn die Sachen gestohlen, verloren oder sonstwie abhanden gekommen sind. (§ 935 BGB.).

Diese in Bezug auf den Eigentumsschutz eingeräumte Sonderstellung weist auf die dem Gelde zugrundeliegende Idee, selbst als Vermittler der Übertragung von Vermögenswerten zu dienen, und das ist in umso stärkerem Maße möglich, je ungehinderter das Geld seinen Eigentümer wechseln kann, je stärker sein Erwerb rechtlich durch den Gutglaubensschutz gewährleistet ist[5]). Auch hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich im Einzelfalle um ein mit gesetzlicher Zahlungskraft ausgestattetes Geld handelt oder nicht, ob um Banknoen oder Münzen, um in- oder ausländisches Geld. Alles was im Verkehr als Geld behandelt wird, genießt auch diese Sonderstellung innerhalb der Eigentumsordnung. Auch hieraus dürfte sich zunächst die Notwendigkeit der Anerkennung eines allgemeinen, nicht auf die Beilegung spezieller Funktionen beruhenden Geldbegriffs ergeben.

---

3) Enneccerus: „Recht der Schuldverhältnisse", Marburg, 11. Auflage, § 101, Anm. 17.
4) Helfferich, Das Geld, 6. Aufl. 1923 S. 324.
5) Hierzu vergl. Helfferich a.a.O. S. 326.

Geld ist das von der Rechtsordnung anerkannte Zahlungsmittel.

Wenn nun nach diesen Feststellungen gefragt wird, worin denn beim Gelde das Eigenartige, das Besondere begründet liegt, so ergibt sich zunächst die Tatasche, daß es im Gegensatz zu den meisten anderen Sachen im Verkehr nicht gegeben und genommen wird, weil man es sich unmittelbar nutzbar machen möchte; denn verbrauchen will und kann man es, von einigen Ausnahmen abgesehen, nicht. Man will es vielmehr gleichfalls wieder zur Befriedigung von wirtschaftlichem Bedarf oder persönlichen Wünschen ausgeben. Man gebraucht es als ein Mittel zur persönlichen Teilnahme innerhalb der allgemeinen Verkehrswirtschaft. Wenn die Theorie das Geld als Zahlungsmittel bezeichnet, so weist sie damit schon auf das Wesentliche hin. In dem Begriff des Zahlungsmittels ist zunächst der des Tauschmittels enthalten. Ein Zahlungsmittel ist ein Tauschmittel besonderer, wenn man so will, höherer Art. Auch das Zahlungsmittel dient letzten Endes dem wirtschaftlichen Tausch, indem es sich jeweils zwischen zwei verschiedene Tauschakte einschiebt, sie vermittelt.

Nun kann man nicht jede beliebige Wirtschaftsleistung, die diese Mittlerfunktion einmal ausübt, ein Tauschmittel nennen. Nur solche Wirschaftsleistungen verdienen diese Bezeichnung, die nach ihrer ganzen Art dazu geeignet und bestimmt sind, die Vermittlungsaufgabe im Tauschverkehr zu erfüllen.

Diese Mittlerfunktion ist aber ihrem Wesen nach wirtschaftlicher Art. Seinen rechtlichen Inhalt erhält der Geldbegriff dann dadurch, daß die von den Tauschmitteln ausgeübte primäre Funktion in irgendeiner Weise von der Rechtsordnung anerkannt wird. Das braucht keineswegs durch eine geregelte Satzung der rechtlich organisierten Gemeinschaft Staat zu geschehen [6]; die ungeschriebene sich aus dem Verkehr entwickelnde Rechtsübung genügt dazu auch. Wenn man hiernach alle in den verschiedensten Gesetzen als Geld bezeichneten und alle im Verkehr als Geld dienenden und deshalb auch Geld darstellenden Erscheinungen in einer Begriffsbestimmung erfassen will, so wird man als Geld im Rechtssinne bezeichnen alle Sachen, die von der Rechtsordnung in der ordentlichen Bestimmung der Vermittlung von Wirtschaftsleistungen zu dienen anerkannt sind.

Diese Begriffsbestimmung stimmt inhaltlich mit der von Helfferich [7]) und G. Hartmann [8]) überein. Helfferich definiert:

> „Geld im Rechtssinne ist in einem jeden Staatsgebiete die Gesamtheit derjenigen Gegenstände, die von der Rechtsordnung in der ordentlichen Bestimmung, die Übertragung von Vermögenswerten von Person zu Person zu vermitteln, anerkannt sind,"

6) So allerdings Knapp in seiner Staatl. Theorie d. Geldes, 3. Aufl. 1921 S. 17/45.

7) Helfferich: das Geld, S. 324.

8) G. Hartmann: Zitiert bei Helfferich a.a.O., Fußnote 1).

Das Geld im engeren rechtlichem Sinne.

Nun ist mit einer derart allgemeinen Begriffsbestimmung, die alle rechtlich als „Geld" anerkannten Erscheinungen umfaßt, für die vorliegende Untersuchung nicht viel anzufangen. Es bleibt deshalb zu prüfen, ob nicht die Rechtsordnung innerhalb dieses weiten Geldbegriffs durch Betonung ganz besonderer Funktionen einen engeren Geldbegriff herausgebildet hat. In Anbetracht der mannigfaltigen im Verkehr umlaufenden Geldarten war der Gesetzgeber bald genötigt, die Zahlungsfunktion des Geldes seinen besonderen Bestimmungen zu unterwerfen. In allen Fällen, in denen eine diesbezügliche vertragliche Abrede zwischen den Vertragsparteien nicht getroffen ist, geht es nicht an, daß der Geldgläubiger z. B. nur Gold- oder Silbermünzen annehmen, der Schuldner aber nur mit Papiergeld erfüllen will. Dieselbe Schwierigkeit würde sich ferner ergeben, wenn eine in einer besonderen Geldsorte vereinbarte Zahlung nicht mehr möglich ist, weil die betreffende Art außer Kurs gesetzt worden ist. Der § 245 BGB. regelt diesen Fall zwar dahin, daß die Zahlung dann so zu leisten sei, wie wenn die Geldsorte nicht bestimmt wäre. Aber damit würde die zuvor angedeutete Schwierigkeit nicht beseitigt sein. Denn wenn im übrigen sowohl Goldgeld als Papiergeld im Verkehr wäre, und der eine nur Papiergeld leisten, der andere aber nur Goldgeld annehmen wollte, so wäre eine beiderseits angemessene Lösung nicht denkbar.

Den aus dieser Unbestimmtheit drohenden Widerstreit verhindert der Gesetzgeber nun dadurch, daß er die notwendigen Bestimmungen darüber erläßt, welche Sachen bei diesen Zahlungen als Geld anzusehen sind, d. h. gegeben und angenommen werden müssen. Aus der Gesamtheit der das „Geld" darstellenden Erscheinungen wird eine ganz bestimmte Art zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt. Welche außerordentliche Bedeutung dieser gesetzlichen Zahlungskraft beizumessen ist, geht am deutlichsten aus einer Betrachtung des stoffwertlosen Papiergeldes hervor. Auch wenn dieses Geld nicht in Gold und Devisen gedeckt, auch wenn es nicht gegen ein stoffwertvolles Geld eingetauscht werden kann, erfült es seine wirtschaftlichen und rechtlichen Funktionen in normalen Zeiten genau so, als ob es einen eigenen Stoffwert hätte. Diese Tatsache ist nur aus der gesetzlichen Zahlungskraft zu erklären, wonach beim Fehlen einer gegenteiligen Vereinbarung jede privat- und öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit damit erfüllt werden kann.

Die außerordentliche Bedeutung der gesetzlichen Zahlungskraft hat vielfach zu der Ansicht geführt, daß nur das mit ihr ausgestattete Geld als Geld im Rechssinne zu bezeichnen sei. So erklärt Laband:

> „In juristischem Sinne ist das Geld ganz gleichbedeutend mit gesetzlich anerkanntem Zahlungsmittel" [9]).

Gegen diese Definition des Geldes als gesetzliches Zahlungsmittel ist verschiedentlich das Bedenken geltend gemacht worden, es handele sich bei dieser Begriffsbestimmung um eine Tautologie, weil der Begriff des

---

9) Laband: Staatsrecht 4. Aufl. Bd. III, S. 1.

Zahlungsmittels den des Geldes schon voraussetze[10]). Darauf hat Helfferich[11]) aber mit guten Gründen entgegnet, daß die Wesentlichkeit des Unterschiedes zwischen dem Gelde, dem ausdrücklich durch Gesetz die Eigenschaft beigelegt ist, daß es ohne jede Einschränkung in Zahlung genommen werden muß, und anderem Gelde, von dem etwa das Gesetz ausdrücklich sagt, daß ein Zwang zu seiner Annahme nicht stattfindet, so unverkennbar ist, daß nicht ein Verzicht auf das Merkmal der gesetzlichen Zahlungskraft, sondern vielmehr eine Klarstellung geboten erscheine. Sobald man sich den zwischen dem Gelde im allgemeinen und dem Gelde im engeren Sinne bestehenden Unterschied vor Augen führe, erhalte auch der Satz einen brauchbaren Sinn: Geld ist das gesetzliche Zahlungsmittel, das ist der Gegenstand, in welchem auf Geld lautende Leistungen gesetzlich zu bewirken sind, indem man ihm die Bedeutung gebe: Geld im engeren rechtlichen Sinne sind diejenigen Sachen, in welchen im Zweifel, d. h. falls nicht eine bestimmte Geldsorte ausdrücklich bezeichnet ist, die auf Summenschuld schlechthin lautenden Leistungen gesetzlich zu bewirken sind und zwar in der Weise, daß der Gläubiger einerseits die Leistung in diesen Sachen vom Schudner verlangen kann, und daß er andererseits die vom Schuldner angebotene Leistung in diesen Sachen bei Vermeidung der Rechtsfolgen — des Annahmeverzugs nicht ablehnen darf. (In diesem Sinne: §§ 244, 245 BGB.).

Diese Definition läßt keinen Zweifel darüber, daß bei der Erfüllung von Geldverpflichtungen in 1. Linie die vertragliche Abmachung maßgebend für die zu leistende Geldsorte ist, und daß erst dann das gesetzliche Zahlungsmittel geleistet und angenommen werden muß, wenn, wie es in der modernen Verkehrswirtschaft der Regelfall ist, keine diesbezgl. Abrede getroffen oder die Abrede durch Außerkurssetzung und Einziehung der betreffenden Geldsorte oder durch staatliches Verbot hinfällig geworden ist.

Aus der Tatsache, daß in 1. Linie die freie Parteivereinbarung den Ausschlag dafür gibt, welche Zahlungsmittel geleistet und genommen werden müssen, ergibt sich die Folgerung, daß der sog. Annahmezwang auch beim Gelde im engsten Sinne, dem Staatsgewährungsgelde mit Zwangskurs, nicht öffentlich-rechtlicher sondern privatrechtlicher Art ist. Daran muß insbesondere auch gegenüber der vom Reichsgericht geäußerten Auffassung festgehalten werden, wenn es schreibt[12]):

> „Zum öffentlichen Recht gehören auch die Vorschriften über die gesetzliche Währung, durch welche den einzelnen Staatsgliedern von der Staatsgewalt anbefohlen wird, welche Zahlungsmittel anzunehmen sie verpflichtet sind."

In Wirklichkeit entscheiden darüber zunächst die Parteien ganz allein, und erst wenn die Parteivereinbarung fehlt oder aus irgendeinem Grunde hinfällig geworden ist, gilt die Entscheidung des Gesetzgebers. Die Ausführungen des Reichsgerichts lassen hier die u. E. erforderlichen Unter-

---

10) Nußbaum: a.a.O. S. 4. Cosack: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, § 45.
11) Helfferich: a.a.O. S. 345/346.
12) RGZ. Bd. 107, S. 82.

scheidungen vermissen; denn die Währungsgesetzgebung gehört nur insoweit dem öffentlichen Rechte an, als sie die Ordnung des Geld- und Münzwesens durch den Staat betrifft, indem sie z. B. Bestimmungen über den Feingehalt der Münzen oder über die Ausgabe von Banknoten trifft. Dagegen gehört sie zum Privatrecht, soweit sie die vermögensrechtlichen Beziehungen der einzelnen einander gleichgeordneten Mitglieder der Gemeinschaft ordnet [13]).

> „Die Fragen der Schulderfüllung und des Annahmezwangs sind im Kern privatrechtlicher Art" [14]) [15]).

> „Das juristisch Wesentliche, der angeblich öffentlich-rechtliche Annahmezwang, macht nicht das Wesen der Sache aus, sondern das Wesen des Geldes beruht auf der vorherigen privatrechtlichen Vereinbarung als Leistungsgegenstand und auf dem daraus für den Gläubiger sich ergebenden Zwang, diese Sache später, wenn sie zur Erfüllung angeboten wird, seitens des Schuldners anzunehmen bei Vermeidung des Gläubigerverzuges" [15]).

III. Der Geldwert.

Die nominalistische Geldtheorie.

Von einer Geldentwertung kann man begrifflich nur sprechen, wenn dem Gelde ein Wert beigemessen wird. Der in der Kriegs- und Inflationszeit heiß umkämpfte Satz „Mark gleich Mark" beruht auf der entgegengesetzten sogen. nominalistischen Theorie des Geldes, so wie sie in extremster Form von ihrem Begründer G. F. Knapp in seiner „Staatlichen Theorie des Geldes" vertreten wird [16]).

Dem Gelde geht nach dieser Lehre jeder selbständige Wert ab. Es ist hiernach kein wirtschaftliches Gut, sondern nur eine abstrakte Rechnungseinheit für die Vergleichung der Güterwerte miteinander. Nach Knapp beruht der Inlandswert des Geldes nicht auf irgendeinem inneren Eigenwert — also etwa bei Goldwährung auf dem Wert des Goldes — sondern allein auf der Autorität des Staates, auf der „staatlichen Proklamation". Nach Ansicht der Nominalisten hat der Staat kraft seiner Autorität die Macht, den Wert der gesetzlichen Zahlungsmittel beliebig festzusetzen.

Durch die Knapp'sche Theorie, die einen selbständigen Wert des Geldes leugnet, und es für ein Geschöpf des Staates erklärte, der ihm eine „Geltung" in „nominellen Werteinheiten" verleihe, ist die Frage nach dem wirtschaftlichen Wesen des Geldes, ob es als ein wertvolles Gut oder nur als ein „staatlich begültigtes Wertzeichen" anzusehen sei, erneut in den Vordergrund des wissenschaftlichen Interesses getreten.

---

13) Vergl. hierzu Jung: „Privatrechtliche Theorie" S. 2 ff.

14) Nußbaum: a.a.O. S. 17 in Bekämpfung dieser reichsgerichtlichen Äußerung.

15) Jung: S. 5.

16) G. F. Knapp: Staatl. Theorie des Geldes, 1. Aufl. 1905, hier lag die 4. Aufl. 1923 vor.

Die unstreitbar besonderen Verdienste Knapp's um die Entwicklung der Geldrechtslehre bedürfen an dieser Stelle keiner weiteren Anerkennung. Durch seine Theorie ist insbesonders die Bedeutung der rechtlichen Gesichtspunkte, für die es in der theoretischen volkswirtschaftlichen Literatur über das Geldproblem vielfach am Verständnis fehlt, hervorgehoben worden. Deshalb haben seine Darlegungen auch gerade bei juristisch geschulten Köpfen eine starke Anhängerschaft gefunden, während sie in der volkswirtschaftlichen Literatur von wenigen Ausnahmen abgesehen mehr als einen starken Achtungserfolg nicht erzielen konnten. Aber nicht nur die Stärke sondern auch die Schwäche der Knapp'schen Theorie liegt auf dem juristischen Gebiete; denn die wirtschaftlichen Probleme, die sich beim Gelde von den rechtlichen nicht streng scheiden lassen, und die durch die Ereignisse der Kriegs- und Nachkriegszeit erneute Bedeutung erlangt hatten, vermochte die Theorie Knapp's nicht zu lösen.

In dem Kapitel über Geldwert und Preise (s. 436 ff.) bestreitet Knapp, daß eine Entwertung des Geldes im inländischen, durch die Macht der staatlichen Gesetzgebung beherrschten Verkehr, zwingend nachgewiesen werden könne. „Der Staat kennt gar keine Veränderlichkeit des Geldwertes" (S. 439 a.a.O.).

Man könne weder aus den Preis-Schwankungen einzelner Güter noch aus den mit Hilfe von Indexberechnungen ermittelten Wertverschiebungen ganzer Güterkomplexe noch auf irgendeine andere Weise den Nachweis erbringen, daß eine Veränderung des Geldwertes und nicht nur eine einseitige Veränderung der Warenwerte stattgefunden habe.

Diese Stellungnahme ist die logische Folgerung von der Anschauung des Geldes als einer „abstrakten" Rechnungseinheit, ohne selbständigen Wert, mit einer auf der staatlichen Proklamation beruhenden „Geltung". Wenn die Meinung Knapp's die richtige ist, so darf demnach nichts im Wege stehen, den Geldumlauf in seinem Nennwert beliebig zu vermehren. Der Geldmenge darf m. a. W. keinen Einfluß auf die Bewegung der Güterpreise zugestanden werden. Ein wirklicher Nominalist im Sinne Knapp's muß ein Gegner der Quantitätstheorie sein.

Dieser Mangel einer jeglichen ökonomischen Betrachtungsweise ist von Knapp's Schülern empfunden worden. So schreibt Bendixen [17]), einer der bekanntesten Anhänger Knapp's:

> „Es läßt sich nicht leugnen, daß Knapp's Lehre eine Ergänzung verlangt. Das Geld, juristisch gesehen, schließt keineswegs eine ökonomische Betrachtungsweise aus, fordert sie vielmehr. Nur darf man nicht hoffen, auf diesem Wege die von Knapp überwundenen falschen Vorstellungen von dem begrifflich notwendigen Eigenwert des Geldes wieder einschmuggeln zu können."

Für Bendixen's Anweisungstheorie, die mit Knapp einen selbständigen Geldwert leugnet, ist die schroffe Ablehnung der Quantitätstheorie charakteristisch [18]). Da auch Bendixen die Anwendung jeder Wertlehre

---

17) Friedr. Bendixen: „Das Wesen des Geldes", 4. Aufl. München 1926, S. 12.

18) Friedr. Bendixen: Bemerkungen zur Geldschöpfungslehre, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 113, Bd. 3 F., 58. Bd. 1919,

auf das Geld verwirft, es als ein wertloses Zeichen und nicht im Rahmen einer geschlossenen Wirtschaftstheorie betrachtet, vermag auch er das eigentliche Geldwertproblem nicht zu lösen. In seiner Schrift „Das Inflationsproblem" (a.a.O.) widerspricht er sich selbst, wenn er sich einmal als Gegner der Quantitätstheorie bezeichnet, und schließlich doch einen Einfluß der Geldvermehrung auf den Geldwert zugeben muß. Nach Bendixen beruht z. B. die Steigerung der Preise nie auf einer Minderbewertung des Geldes, sondern stets nur auf Vorgängen des Warenmarktes [19]). Schon wenige Seiten später betont er jedoch, daß eine Inflation infolge falscher Geldschöpfung stets Preis-Steigerungen zur Folge haben müsse. (s. 30). Falsche Geldschöpfung müsse einen Einfluß auf die Warennachfrage ausüben, indem dadurch neue Kaufkraft geschaffen werde, die mit der schon vorhandenen in Wettbewerb tritt.

> „Es ist so, als ob sich an einem für eine bestimmte Anzahl Personen gedeckten Tisch einige Eindringlinge setzen. Auf den Einzelnen entfällt dann soviel weniger" (S. 30).

Die hier geäußerten Gedanken pflegt man sonst als quantitätstheoretisch und zwar in rohester Form zu bezeichnen.

Ebenso bleibt Elster [20]) in seiner Zeichentheorie einer rein nominalistischen Geldauffassung nicht getreu, da er die preisbestimmende Wirkung der Geldmenge voll anerkennt. Die Inkonsequenz der Geldwerttheorie Liefmann's [21]) kommt gleichfalls darin zum Ausdruck, daß er sich einerseits als den schärfsten Gegner der Quantitätstheorie bezeichnet und und andererseits der Geldvermehrung einen Einfluß auf die Preise zugesteht.

Die teilweise gänzliche Vernachlässigung der ökonomischen Probleme bei der Begriffsbestimmung des Geldes beruht zum nicht geringen Teile darauf, daß man von vornherein eine Unterscheidung trifft zwischen einem juristischen und einem wirtschaftlichen Begriff des Geldes und je nach dem Charakter der Untersuchung die eine oder andere Seite des Problems vernachlässigt. Diese Behandlung ist möglich, solange es sich bei den betreffenden Spezialproblemen um Fragen dreht, die wirklich nur die rein rechtliche oder wirtschaftliche Seite beim Gelde betreffen. Wenn nur geprüft werden soll, welchen Einfluß die Geldvermehrung oder Geldverminderung auf die Bewegung der Güterpreise ausübt, so führt das zunächst zu einer rein wirtschaftlichen Untersuchung, bei der die rechtliche Seite des Geldes außer Acht gelassen werden kann. Für die Beantwortung der Frage, durch welche Leistung sich der Geldschuldner von seiner Verbindlichkeit befreien kann, ist unter Umständen nur die rechtliche Form des Geldes von Bedeutung, wie weiter unten ausgeführt wird.

S. 123. Ferner: Das Inflationsproblem, Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen, herausgegeben von Schanz und Wolf, Heft 31, Stuttgart 1917, S. 28/29.

19) Friedrich Bendixen: „Das Inflationsproblem" a.a.O. S. 26.

20) Elster: „Die Seele des Geldes", 2. Auflg. Jena 1923. S. 164 ff.

21) Robert Liefmann: „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre", 2. Bd. S. 351.

Sobald sich eine Untersuchung mit dem innersten Wesen des Geldes befaßt, wie es zweifellos bei der Behandlung des Geldwertproblems geschieht, muß die Außerachtlassung der ökonomischen Seite zu Irrtümern Anlaß geben. Wie schon erwähnt, lehnt Knapp jeden Einfluß wirtschaftlicher Faktoren auf den rechtlichen Begriff des Geldes ab und beginnt sein Werk mit dem charakteristischen Satze:

> „Das Geld ist ein Geschöpf der Rechtsordnung; es ist im Laufe der Geschichte in den verschiedensten Formen aufgetreten; eine Theorie des Geldes kann daher nur rechtsgeschichtlich sein“ (S. 1).

Das Geld ein Wirtschaftsgut.

Aus der hier zugrundeliegenden Auffassung muß schon die Fragestellung, ob das Geld eine wirtschaftliche oder rechtliche Erscheinung ist, als irrtümlich bezeichnet werden; denn das Geld ist eine rechtlich bestimmte Wirtschaftssache, also eine Erscheinung, in welcher Recht und Wirtschaft notwendig miteinander verbunden sind. Der Streit darüber, welcher von diesen beiden Disziplinen beim Gelde der Primat gebührt, mag den Theoretikern überlassen bleiben.

Das Geld ist ein wirtschaftliches Gut; es besitzt Wertqualität im wirtschaftlichen Sinne. Das folgt allein daraus, daß es als Zahlungsmittel, d. h. als Gegenleistung im Tausch oder bei Erfüllung von einseitigen Leistungsverpflichtungen von den Wirtschaftsbeteiligten annommen wird. Wie bei allen Dingen so muß auch beim Gelde die Untersuchung des Wertproblems davon ihren Ausgang nehmen, daß es einen den Dingen an sich schon anhaftenden „absoluten Wert“ nicht gibt. Der Wert ist keine den Dingen anhaftende Eigenschaft, wie etwa das Gewicht oder die Farbe. Der wirtschaftliche Wert einer Sache beruht zunächst darauf, ob sie in einer für wirtschaftliche Zwecke, für den Zweck der Bedürfnisbefriedigung belangvollen Weise verwendet werden kann, d. h. ob sie nützlich ist. Auf Grund dieser Eigenschaft allein erscheint uns eine Sache zwar noch nicht als wertvoll. Luft und Wasser sind uns zur Erhaltung des Lebens äußerst notwendig, d. h. nützlich, und doch wird sich unter normalen Verhältnissen niemand bereit finden, diese Dinge gegen wertvolle Güter einzutauschen; denn ihnen mangelt es an der zweiten Voraussetzung für die Wertqualität der wirtschaftlichen Güter, an der Seltenheit. Hieraus folgt nun, daß der Wert der Dinge auf den Werturteilen, auf der Anerkennung der Menschen über die Bedeutung der Objekte der Außenwelt für den Einzelnen oder die menschliche Gemeinschaft beruht.

Damit ist nicht behauptet, daß die besondere Eigenart einer Sache bedeutungslos wäre, bei der Entscheidung darüber, ob sie als wertvoll anzuerkennen ist oder nicht; denn wie aus dem Begriff der Anerkennung folgt, kann der Mensch nichts anderes tun, als sein eigenes individuelles Dasein mit den Objekten der Umwelt in Beziehung zu bringen, um zu beurteilen, ob eine Verbindung zwischen beiden einen persönlichen Vorteil bedeutet und sich danach entscheiden. Es denkt niemand daran, den

Waren, die gegen Geld ausgetauscht werden, einen Wert abzusprechen, einen Wert, der ebenso wie beim Gelde auf den Werurteilen der Menschen beruht. Wenn sich nun die Menschen im täglichen Verkehr immer wieder aus freien Stücken dazu entschließen, die von ihnen geschätzten Waren gegen Geld auszutauschen, so folgt daraus, daß sie das Geld auch als wertvoll einschätzen, und daß es Werthaftigkeit besitzen muß, um seine Funktionen als Zahlungsmittel erfüllen zu können.

Dieser Folgerung könnte allerdings noch entgegengehalten werden, daß bei den Geldzahlungen eigentlich nicht das Geld als solches gegeben und genommen würde, sondern mittelbar die Leistung, die für das Geld später wieder eingetauscht wird, daß das Geld also nur eine Anweisung, ein Repräsentant für die später dafür erhältliche Leistung sei.

Hierauf hat Helfferich (S. 554) [22]) u. E. mit Recht erwidert, daß beim Gelde der Einzelne ein Etwas erhält, daß ihm gegen niemanden einen zwingenden Anspruch auf andere Sachen gibt, und daß es — soweit es im Austausch gegen andere Dinge genommen wird — genau so der freien Bewertung in diesen anderen Sachen unterliegt, wie jede andere Ware, die gegen eine andere umgesetzt wird. Helfferich verweist a.a.O. darauf, daß ebenso wie das Geld vorwiegend genommen wird, um andere Dinge damit zu beschaffen, auch die Waren in unserer Wirtschaftsordnung vorwiegend hergestellt werden, um zum Erwerb der von den Einzelwirtschaften eigentlich benötigten Dinge zu dienen. Mit demselben Recht könnte man also letzten Endes alle Waren, die nur zum Zwecke der Veräußerung d. h. des Ausauſches gegen Geld oder andere Waren hergestellt werden, als Anweisungen bezeichnen. Da nun niemand daran denkt, diesen „Anweisungen" eine selbständige Wertqualität abzusprechen, muß man sie auch dem Gelde zugestehen.

Das Stoffwertproblem des Geldes.

Eine andere Frage, die mit dem Problem, ob das Geld einen eigenen Wert hat, nicht verwechselt werden darf, ist die, ob das Wesen des Geldes grundsätzlich ein stoffwertvolles Gut, ein Edelmetallgeld erfordert, oder ob auch das stoffwertlose Geld, also das ungedeckte und uneinlösbare Papiergeld, alle Geldeigenschaften, insbesondere also einen Wert aus sich selbst heraus besitzt.

Unter Bezugnahme auf die obendargelegten Voraussetzungen und Bedingungen eines jeden wirtschaftlichen Wertes, wird hier die Auffassung vertreten, daß dem Erfordernis der Werthaftigkeit auf verschiedenen Wegen genüge geleistet werden kann und zwar handelt es sich hier um folgende Möglichkeiten:

1. Entweder gestaltet man das Zahlungsmittel stofflich so aus, daß dem Empfänger durch eigenen Verbrauch, eigene Verarbeitung oder Ver-

---

22) vergl. Helfferich a.a.O. S. 554.

kauf des Geldstoffes als Ware die Möglichkeit gegeben wird, das Geld zu verwerten. Dann spricht man von Stoffwert des Geldes,

2. oder man gibt dem Empfänger die Möglichkeit, das Geld durch Weitergabe als Zahlungsmittel zu verwerten, indem andere sich bereit erklären, es gegen Hingabe von Waren anzunehmen. In diesem Falle spricht man von der Kaufkraft oder auch vom Warenwert des Geldes.

Ist der Warenwert des Geldes ein selbständiger Wert?

Es muß anerkannt werden, daß von einem selbständigen Warenwert des Geldes nicht mehr die Rede sein könnte, wenn der Nachweis erbracht würde, daß der Warenwert des Geldes sich nicht selbständig bilden könne, sondern Geld mit Stoffwert die Voraussetzung dafür sei, daß das Geld im Verkehr überhaupt angenommen wird.

So hat man im Sinne eines empirischen Beweises ausgeführt, das stoffwertlose, also das nicht einlösbare und auch intervalutarisch nicht stoffwertgesicherte Geld, funktioniere nur deshalb, weil es früher einmal eine stoffliche Ausstattung mittelbarer Art (Deckung) besessen habe, und der Verkehr auch nach Aufhebung der Einlösungspflicht infolge Gewöhnung an den Gebrauch des äußerlich gleichen Geldes dieses sich in seinen Wirkungen noch eine Zeitlang erhalten habe. In gleichem Sinne wird auch vorgetragen, daß das nicht gedeckte Papiergeld nur deshalb so lange einen verhältnismäßig hohen Warenwert behalten könne, weil die Hoffnung auf eine spätere Einlösung bestünde und zwar im Hinblick etwa auf die Wahrscheinlichkeit der Rückkehr normaler staatsfinanzieller Verhältnisse. An dem Augenblick, da es dann offenkundig würde, daß der Staat seinen diesbezüglichen Verpflichtungen auf keinen Fall mehr nachkommen könnte, müsse das Geld auch seinen Warenwert verlieren[23]). Knies[24]), der Altmeister der Geldlehre, sieht in dem Papiergelde, weil es keinen Stoffwert, keinen anderweitigen Gebrauchswert hat, kein Geld. In gleichem Sinne sagt Diehl[25]), der im übrigen zu dem Problem der Erforderlichkeit des Stoffwertes einen relativistischen Standpunkt eingenommen hat, Geld habe Kaufkraft nur wegen seines Eigenwertes. Er fordert für die heutige Wirtschaftsverfassung ein stoffwertvolles Geld, das als Vergleichsware gegenüber den anderen Gütern funktionieren könne. Ebenso zeigt Schmoller[26]), der Hauptvertreter der jüngeren historischen Schule, eine stoffwerttheoretische Grundauffassung. Er stimmt zunächst Knapp darin zu, daß der Wert des Edelmetall- und Papiergeldes we-

23) In diesem Sinne Jung: a.a.O., S. 7, Gerber Geld und Staat, Jena 1926, S. 102 f.

24) Karl Knies: „Geld und Kredit", 1. Abtlg. das Geld, 2. Aufl. Berlin 1885, S. 238 f.

25) Karl Diehl: „Eine neue Theorie des Geldes", Bankarchiv 5. Jahrgang 1906, S. 244 ff.

26) Schmoller: „Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre", Leipzig 1919, 2. Teil S. 79.

sentlich in dem Vertrauen auf seine Kauffähigkeit beruht. Dieses Vertrauen stützt sich nach ihm jedoch hauptsächlich auf den Substanzwert des Edelmetallgeldes.

Es ist unverkennbar, daß diesen Anschauungen letzten Endes der Gedanke zugrundeliegt, man müsse dem Geldinhaber unter allen Umständen eine schadenlose Verwertungsmöglichkeit seines Geldes gewährleisten. Voraussetzung dafür ist aber nicht unbedingt eine stoffwertvolle Geldausstattung. Einmal hat es der Staat durch seinen Einfluß auf den Geld- und Kapitalmarkt, d. h. durch seine Eingriffe in Angebot und Nachfrage des im Umlauf befindlichen Geldes, weitgehend in der Hand, dem Geldinhaber eine schadenlose Verwertung seiner Zahlungsmittel zu sichern. Beim Übergang von einer Währung zur anderen oder Außerkurssetzung bestimmter Zahlungsmittel einer Währung pflegt der Staat normaler Weise, sowohl das stoffwertgesicherte als auch das stoffwertlose Geld in Zahlungsmittel der neuen Währung umzutauschen und die betreffenden Geldinhaber vor Verlusten zu schützen. Der Warenwert des Geldes kann also auf einer nicht stoffwertgesicherten Grundlage recht gut sich bilden und vor allem auch erhalten werden. Voraussetzungen sind aber, daß bei der aus dem Gelde verantwortlichen Stelle der Wille und die Kraft zur Sicherung eines bestimmten Warenwertes des Geldes vorliegen. Auf diese Voraussetzungen kann der Inhaber des stoffwertvollen Geldes verzichten. Er besitzt ein Faustpfand dafür, daß ihm der dem Gelde innewohnende Wert auch erhalten bleibt.

Schon vor Knapp hat Otto Heye [27]) als einer der ersten unter den neueren Theoretikern die theoretische Gleichberechtigung des stoffwertlosen mit dem stoffwertvollen Gelde hervorgehoben. Er hat mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß das Geld einen selbständigen vom Werte seines Materials unabhängigen Wert besitzt. Er anerkennt, daß der Tauschwert des Geldes zwar ursprünglich auf seiner gewerblichen Verwendbarkeit beruht, sodann aber auf seiner Verwendung als allgemeines Tauschmittel, und er folgert mit Recht, daß diese letztere Funktion im Laufe der Geschichte bei weitem die wichtigste Stütze des Geldes geworden ist. Eine weitere sehr maßgebliche Wertstütze findet das uneinlösliche Papiergeld in seiner gesetzlich unbeschränkten Zahlungskraft bei Steuern und Abgaben. Der Wert des stoffwertlosen Geldes stützt sich aber nicht, wie Lexis [28]) vorträgt, lediglich auf diese Zahlkraft für staatliche Abgaben, sondern in erster Linie darauf, daß die Menschen darauf vertrauen, es allgemein bei Zahlungen wieder verwerten zu können. Dieses Vertrauensmoment ist bei Wagner [29]) „die letzte Grundlage" des Geldgebrauches und damit des Geldwertes. Dieses Vertrauen kann sich völlig von den körperlichen, stofflichen und Formeigenschaften des Geldobjektes loslösen und auf der als sicheren Tatsache angenommenen (geglaubten) Tauschmittelfunktion des Geldobjektes beruhen (a.a.O. S. 117/118).

---

27) Otto Heye: „Irrtümer auf dem Gebiete des Geldwesens", Berlin 1900, S. 1 ff.

28) Lexis: „Allgemeine Volkswirtschaftslehre", Leipzig 1910, S. 110 ff.

29) Wagner, Adolph: „Allgemeine Volkswirtschaftslehre", Leipzig 1910, S. 110 ff.

Diese theoretische Auffassung schließt natürlich nicht aus, daß manche Funktionstheoretiker einem praktischen Antimetallismus sehr skeptisch gegenüberstehen und einen praktischen Metallismus vertreten. So erscheint z. B. Wagner [30]) eine praktische dauernde Erhaltung des Vertrauens beim stoffwertlosen Gelde fraglich. Demgegenüber wird einmal darauf hingewiesen, daß kaum ein Staat eine solche Deckung seines Banknotenumlaufes und dergleichen besitzt, daß er einem wirklich ernstlichen und allgemeinen „run" auf diese Deckungsgrundlage widerstehen könnte.

Ist doch diese ganze durch die Bestimmungen der Einlösungspflicht geschaffene Sicherheit des Papiergeldinhabers reichlich fragwürdiger Art, da sie gerade dann versagt, wenn man sich ihrer zweckmäßiger Weise bedienen möchte.

Im übrigen kann gerade in dieser Beziehung auf den letzten Zeit-Abschnitt in der Geschichte des deutschen Geldwesens hingewiesen werden.

Seit dem 11. Oktober 1924 ist auf Grund des Londoner Abkommens bei uns ein neues Geldrecht in Kraft getreten. Seine Hauptbestandteile bilden heute das neue Münzgesetz und das neue Bankgesetz, beide vom 30. August 1924. Unbeschränkt gesetzliche Zahlungsmittel der neuen Währung sind nach § 5 Münzgesetz, § 3 Bankgesetz die „künftig auszuprägenden Reichsmarkgoldmünzen", ferner die auf Reichsmark lautenden Reichsbanknoten und die durch das neue Münzgesetz remonetisierten alten Goldmünzen. Der § 31 des neuen Bankgesetzes verpflichtet die Reichsbank, ihre Noten jederzeit auf Präsentation nach ihrer Wahl in deutschen Goldmünzen, Goldbarren oder in Schecks oder Auszahlung in fremder Währung auf der Grundlage der alten gesetzlichen Parität 1 kg Feingold = RM 2 790.— einzulösen. Aber vorläufig bleibt der Einlösungszwang bis zur Herbeiführung eines Beschlusses des Direktoriums der Reichsbank suspendiert (Reichsbank-Gesetz § 52, Satz 2 und 3).

Es glaubt heute [31]) kaum noch jemand daran, daß die Einlösungspflicht der Reichsbank in absehbarer Zeit wieder hergestellt werden wird. Mit bedenklichen Mienen haben sich die Menschen in Deutschland eine Zeitlang auf die immer mehr schwindende Deckungsgrundlage für die Reichsmarkwährung aufmerksam gemacht. Die Deckung besteht heute nur noch zu einem Bruchteil aus dem ehemals für notwendig erachteten Gold und den deckungsfähigen Devisen und im übrigen aus Arbeitsbeschaffungswechseln und dergl., d. h. aus Papier. Ganz mit Recht gilt heute unsere Sorge nicht der Devisen-Deckung der Reichsmark, sondern der Frage, ob die Zahlungsbilanz einen Devisenüberschuß für den Einkauf von Rohstoffen erbracht hat. Noch steht der § 1 des neuen Münzgesetzes: „Im deutschen Reiche gilt die Goldwährung". Er wird auch weiter dort stehen bleiben. Es ist aber unbestreitbar, daß durch die bloße Proklamierung dieses Satzes eine Goldwährung nicht geschaffen oder erhalten wird. Die maßgeblichen Bestimmungen der neuen Gesetzgebung über die Einlösung und Deckung der Reichsbanknoten sind entweder seit 1924 nie in

---

30) Wagner, Adolph: „Die Sozialökonomische Theorie des Geldes und Geldwesens", Leipzig 1910, S. 119.
31) Oktober 1935.

Kraft getreten oder später entscheidend verändert worden. Nach der hier vertretenen Auffassung haben wir auch nicht erst seit 1931 sondern seit 1924 eine Papierwährung. Der Wert des Geldes hat sich, — abgesehen von geringfügigen Änderungen, — die sich jedoch aus einer Veränderung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage (Rohstoffmangel) erklären, — erhalten und wird sich weiter erhalten, nicht weil die Menschen damit rechnen, daß sie ihr Geld dereinst gegen Gold werden einlösen können, — das dürfte den meisten ziemlich gleichgültig sein — sondern weil sie darauf vertrauen, daß sie das heute empfangene Geld in Zukunft ohne Wertverlust werden in Zahlung geben können, und dieses Vertrauen ist voll gerechtfertigt, solange die für den Geldumlauf verantwortlichen Stellen den Willen und die Macht haben, dem Gelde seinen bestimmten Tausch-Warenwert zu sichern. Die „Staatliche Theorie des Geldes" hat mit Recht die Bedeutungslosigkeit des Geldstoffes für das Wesen des Geldes hervorgehoben. Nicht der Gebrauchswert sondern der Tauschwert ist heute für die Funktion des Geldes von Bedeutung.

Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß diese funktionswerttheoretische Auffassung des Geldes sich insoweit auf das engste berührt mit den Anschauungen der Anhänger der Theorie des Geldes als eines „Zeichens". So werden z. B. bei Philippowich [32]) sowohl die Funktionswert- als auch die Zeichentheoriker im Gegensatz zu den sogen. Metallisten als „Nominalisten" bezeichnet.

Wie soeben angedeutet wurde, kann das stoffwertlose Geld seine Aufgabe nur in einem geordneten Staatswesen, das gleichzeitig den Schutz dieses Geldes übernommen hat, zu allseitiger Zufriedenheit erfüllen. Das führt auch in der Bedeutung, die dem Staate und damit dem Rechte bei Beurteilung des Wesens des Geldes zugewiesen ist, zur weitgehenden Übereinstimmung zwischen den Zeichen- und Funktionswerttheoretikern. In Übereinstimmung mit Knapp kommt z. B. Helfferich zu der Auffassung, daß die durch Rechtssatz vom Staate der Münze zugelegte Geltung als Schuldentilgungsmittel ohne Rücksicht auf seinen stofflichen Inhalt dem Gelde eine juristisch völlig selbständige Größe gegeben hat, sodaß das Edelmetallquantum, mit dem die Rechnungseinheit des Geldes ursprünglich zusammenfiel, zu einem bloßen „Substrat" des Geldes geworden ist. Als ein solches „Substrat" behält das Geld auch bei wechselndem Metallgehalt seine wirtschaftliche und rechtliche Kontinuität. „Erst mit dieser völligen Scheidung zwischen Geld und Geldstoff ist die Entstehung des Geldes vollendet" [33]).

Auch Weber [34]) gelangt für das statisch-qualitative Geldproblem — d. h. für die Frage nach dem Wesen des Geldes, nach seinem Begriff und seinen Funktionen — zu einer Anerkennung der „Staatlichen Theorie des Geldes" nach der formalen Seite des Geldes hin. Nach Weber hat die „Staatliche Theorie des Geldes" die formale Seite des Geldproblems glänzend zu lösen verstanden, während sie für das materielle Geld-

32) Philippowich: „Grundriß der politischen Ökonomie", Bd. I, 11. Auflage, S. 275.
33) Helfferich: a.a.O. S. 7 ff., 39, 363 f.

problem unvollständig ist. Unter der „materiellen Geltung" des Geldes versteht Weber die Tauschchance desselben zu bestimmten anderen Gütern, der er die „formale Geltung" des Tauschmittels oder des Geldes „die Verwendung an sich" gegenüberstellt (a.a.O. S. 38 ff.). Neben der formalen wird also von Weber ausdrücklich die materielle Seite des Geldes hervorgehoben, die der Auffassung des Geldes als eines bloßen Zeichens, als einer Anweisung widerspricht Als Nominalisten im engeren Sinne dürfen deshalb nur die Zeichentheoretiker bezeichnet werden, weil sie dem Gelde jeglichen Wert absprechen und folgerichtig nur eine bestimmte nominelle Geltung anerkennen dürfen.

Der Kurswert und der Nennwert des Geldes.

Mit der Begriffsbestimmung des Geldes im engeren Sinne, des gesetzlichen Zahlungsmittels, d. h. des Gegenstandes, durch dessen Leistung der Geldschuldner sich rechtlich befreien kann, und den der Gläubiger bei Vermeidung des Annahmeverzuges annehmen muß, ist nun nicht auch schon ohne weiteres darüber entschieden, welche Menge dieses mit bestimmten Werteinheiten versehenen Geldes zur Tilgung einer in der Vergangenhit begründeten Geldschuld erforderlich ist. Diese Frage ist für normale Zeiten, in denen die Wertschätzung des Geldes, von geringeren Schwankungen abgesehen, die gleiche bleibt, ohne praktische Bedeutung. Im täglichen Verkehr kommt dann niemand auf den Gedanken, daß Geldschulden anders als nach dem Nennwerte der gesetzlichen Zahlungsmittel zu begleichen sein könnten. Sobald die Kaufkraft des Geldes im innerstaatlichen Verkehr aber erheblichen Schwankungen ausgesetzt ist, mehren sich die Stimmen, die nicht den Nennwert sondern den Kurswert für die Zahlkraft des Geldes maßgebend sein lassen wollen. Der Gesetzgeber ist zweifellos in der Lage, diesen Streit durch einen Machtspruch zu entscheiden, wie es z. B. im Artikel 1895 des französischen Code civil für Darlehnsverpflichtungen geschehen ist. Dieser Artikel [35]) bestimmt, daß die Verbindlichkeit, welche aus einem Gelddarlehn herrührt, stets nur die im Vertrage ausgedrückte Summe nach ihrem Nennwert zum Gegenstande hat, und fügt noch ausdrücklich hinzu, daß im Falle einer vor der Rückzahlung eingetretenen Verschlechterung der Geldsorte, in der das Darlehn zurückzuzahlen ist, der Schuldner die Summe nur in derjenigen Geldsorte zurückzuzahlen braucht, die zur Zeit der Zahlung im Umlauf ist.

34) Max Weber: „Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte im Grundriß der Sozialökonomie", III. Abtlg. Wirtschaft und Gesellschaft, Teil I, Tübingen 1921, S. 40, 95 105, 109 ff.

35) Code civil art 1895. L'obligation qui résulte d'un prêt en argent, n'est toujours que de la somme numérique énoncée au contrat.

S'il y a eu augmentation ou diminution d'espèces avant l'époque du payement, le débiteur doit rendre la somme numérique prêtée et ne doit rendre que cette somme dans les espèces ayant cours au moment du payement.

Dieser Artikel wird im belgischen code civil Art. 1895, im italienischen code civil Art. 1821 und im niederländischen B. W. 1793 wörtlich wiedergegeben.

Das BGB. trifft gerade für Darlehn die umgekehrte Regelung, indem es im § 607 bestimmt, daß das empfangene Darlehn „in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge" zurückzuerstatten ist [36]). Im übrigen enthält das BGB. selbst keine ausdrückliche Vorschrift über die Anwendung des Kurs- oder Nennwertes bei Geldschulden.

In den Motiven zum BGB. (II S. 12—15) wird aber für im Inlande zahlbare Geldschulden aus dem eingeführten Währungs-System gefolgert, daß der Wert einer in Reichswährung ausgedrückten Schuld der Nennwert sei, und aus dem unbedingten Annahmezwang sich die Annahmepflicht zum Nennwerte von selbst ergebe.

Diese nennwerttheoretische Auffassung ist in der neueren Geldlehre auch herrschend geworden. Hiernach wird eine Geldschuld, sofern nicht besondere Vereinbarungen bestehen, durch die Leistung einer bestimmten Anzahl von Geldstücken getilgt, denen die staatliche Gesetzgebung eine Zahlkraft zum bestimmten Nennwert beigelegt hat, ohne Rücksicht auf die Wertbeziehung zu einem bestimmten Metall (Gold) oder auf die Kaufkraft dieser Stücke [37]).

Erst dieses Merkmal der Nominalität ermöglicht die vollkommenste Entwicklung der Tauschmitteleigenschaft des Geldes. Sie enthebt den Empfänger des Geldes, sich auf eine Prüfung der körperlichen Eigenschaften desselben einzulassen. Sofern das Geld echt ist, braucht er sich nur an die Zahl zu halten; alles andere kümmert ihn nicht. Die für unsere moderne Rechts- und Wirtschaftsordnung garnicht zu überschätzende wirtschaftstechnische Leistung der Nominalität beruht gerade darin, daß an der Identität der Geldeinheit festgehalten wird, und die Schwankungen des Geldweres nur an den Güterpreisen sichtbar werden; denn erst dadurch wird es in der modernen Geldverkehrswirtschaft ermöglicht, Finanz- und Haushaltspläne größten Stils mit allen dabei vorkommenden, mitunter äußerst komplizierten Nebenaktionen aufzustellen und auf lange Sicht mit Sicherheit durchzuführen.

Diese Praxis, den Geldwert als unveränderlich zu behandeln, ist aber nur solange möglich, als sich die Geldwertschwankungen in mäßigen Grenzen halten. Die Theorie von der Nominalität des Geldes konnte sich nur durchsetzen, weil in den modernen Währungssystemen die Forderung nach einem wertbeständigen, in seiner Kaufkraft nur geringen Schwankungen unterliegenden Gelde weitgehend erfüllt war. Als dann aber durch die immer stärkere Zerrüttung unserer Währung das Mißverhältnis zwischen dem Nennwert und der Kaufkraft des Geldes Ausmaße annahm, an die man vorher nie gedacht, und die man auch nicht für möglich gehalten hätte, entfiel auch die Grundlage, „auf der das allgemeine Gefühl von Recht und Billigkeit sich mit der strengeren Verwirklichung der Nennwerttheorie durch die Legislative und die Judikatur abgefunden hatte" [38]).

---

36) Vergl. hierzu die Ausführungen unter V 4 S. 30 insbes. die dort in Anm. 4 zitierte Literatur.
37) Helfferich: a.a.O. S. 367.
38) Helfferich: aa..O. S. 367/368.

IV. Die Einstellung der deutschen Rechtsprechung zu den Inflationsproblemen[39]).

Nur sehr zögernd und anfangs reichlich widerspruchsvoll hat sich die deutsche Rechtsprechung an diese sich aus der Zerrüttung der deutschen Währung und dem Wesen der Geldschuld ergebenden Probleme herangewagt.

Der Glaube an die unbedingte Geltung des Nennwertes des Geldes ließ bis weit in das Jahr 1921, — als die Papiermark einen Kurswert von nicht mehr 7 Pfg. hatte, — nicht den Gedanken aufkommen, daß der Richter befugt sein könne, sich über den Nominalitätsgrundsatz hinwegzusetzen und von sich aus eine Erhöhung der Markschulden vorzuschreiben.

Bei den beiderseits noch unerfüllten gegenseitigen Verträgen trat das Mißverhältnis zwischen den Leistungen der Geld- und Sachschuldner naturgemäß zuerst und am auffälligsten in die Erscheinung. Dort, wo der Hauseigentümer sich z. B. — um nur einen solchen Fall herauszugreifen — bei der Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen gleichzeitig zur Lieferung von Heizung, Elektrizität, Warmwasser und dergl. verpflichtet hatte, und wo der Aufwand für diese Nebenleistungen die Mieteinnahmen mit der Zeit um ein Vielfaches überstieg, wurde die Unbilligkeit des Grundsatzes „Mark gleich Mark" zuerst am stärksten empfunden.

Verhältnismäßig früh hat sich beim Reichsgericht die Auffassung durchgesetzt, daß eine durch den Krieg erzwungene zeitliche Behinderung der Leistung „als ein der Unmöglichkeit gleichzusetzender Umstand die dauernde Befreiung des Schuldners mit der Folge einer Auflösung des Vertragsverhältnisses bewirkt, wenn die Leistung durch die Verschiebung derart verändert wird, daß sie nicht mehr als die beim Vertragsschluß erwartete und gewollte Leistung zu erachten sein würde" [40]).

Das Geldentwertungsproblem als solches tritt in diesen Entscheidungen doch nicht sehr deutlich in die Erscheinung. Je länger diese Urteile zurückliegen, umsomehr handelt es sich wirklich noch um das Problem der Unmöglichkeit. Jedoch lassen die folgenden Entscheidungen (vgl. Bd. 94, S. 49) schon immer deutlicher das Bestreben in der Rechtsprechung erkennen, auf dem einmal beschrittenen Wege den Sachschuldner vor unbilligen Verlusten aus Vorkriegsverträgen zu schützen.

Sofern es der im einzelnen vorliegende Tatbestand gestattete, wurden diese Entscheidungen damit begründet, daß die „Leistung durch die zeitliche Verschiebung derart verändert worden sei, daß sie nicht mehr als die beim Vertragsschluß erwartete und gewollte Leistung zu erachten sein würde." Darin ist schon eine sehr unbewußte Berücksichtigung der Geldentwertung zu erblicken.

Wenn es sich dagegen nicht um eine auf längere Zeit sich erstreckende Leistungs-Unmöglichkeit sondern „nur" um erhebliche Preissteigerungen bei den von dem Sachschuldner zu erbringenden Leistungen handelte, so lehnte das Reichsgericht zunächst noch eine Befreiung des Sachschuldners

---

39) Hierzu bes. die Kommentare von RGR. und Staudinger § 242 BGB.

40) RG. Bd. 92, S. 102, Bd. 92, S. 87, Bd. 94, S. 46, Ebenso schon Urteil d. II. Zivil-Senats vom 4. Februar 1916, RG. 88, 72.

mit Rücksicht auf die veränderten Umstände ab. In diesem Sinne verurteilte das Reichsgericht noch am 8. Juli 1920 (Bd. 99, S. 259) den Vermieter eines Fabrikanwesens, der sich im Mietvertrag gleichzeitig zur Lieferung von Licht und Dampfkraft verpflichtet und das Vertragsverhälnis im April 1919 mit der Begründung gekündigt hatte, daß es ihm bei der außerordenlichen Steigerung der Preise für die Beschaffung von Elektrizität und Dampfkraft nicht zugemutet werden könne, das Mietverhältnis fortzusetzen. In den Gründen dieses Ureils wird zum Ausdruck gebracht, daß die „sog. clausula rebus sic stantibus“ als allgemeiner Grundsatz in das Bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgenommen und von der Rechtsprechung des Reichsgerichtes nicht anerkannt worden sei. Im Falle einer Preissteigerung, — wie dort infragestehend — sei das Recht, sich vom Vertrage loszusagen, regelmäßig abzulehnen. Eine Ausnahme von dieser grundsätzlichen Einstellung will das Reichsgericht zunächst nur zulassen, wenn mit einer außerordentlichen Steigerung der Preise eine so außerordentliche Einwirkung auf die Verhältnisse des betreffenden Vertragsteils verbunden ist, daß die Durchführung eines langfristigen Vertrages infolge der wirtschaftlichen Veränderungen für diesen Vertragsteil „geradezu ruinös“ zu werden droht. (RG. Bd. 99, S. 259/266). Im Gegensatz hierzuhaben einzelne Oberlandesgerichte [41]) allerdings schon früher den durch langfristigen Vertrag zur Lieferung gegen festen Marktpreis Verpflichteten mit Rücksicht auf die „Preissteigerung“ von der Verpflichtung, zum Vertragspreis zu liefern, durch Anwendung des § 157 BGB. befreit.

Als die Schwierigkeit in der Beschaffung von Rohstoffen und Arbeitskräften nach Kriegsschluß zwar geringer, die Lage der durch den Währungsverfall in Not geraten Sachschuldner aber immer unhaltbarer wurde, konnte sich auch das Reichsgericht einer weiteren Lockerung seiner bisher aufgestellten Grundsätze nicht länger verschließen und erklärte es nunmehr ebenfalls als gegen Treu und Glauben verstoßend, wenn der Sachgläubiger und Markschuldner die Lieferung zum vereinbarten Markpreis verlange.

> „Die Erfüllung eines vor dem Kriege abgeschlossenen Vertrages kann für die Zeit nach dem Kriege nicht mehr verlangt werden, wenn in den Verhältnissen, unter denen der Abschluß des Vertrages erfolgt ist, eine von den Parteien nicht vorausgesehene Veränderung so wesentlicher Art eingetreten ist, daß die Leistung unter Umständen stattzufinden hätte, die dem, was die Beteiligten vernünftigerweise beabsichtigt haben, so wenig entspricht, daß der Erfüllungszwang mit der durch §§ 157, 242 BGB. gebotenen Rücksichtnahme auf Treu und Glauben und die Verkehrssitte unvereinbar wäre und eine etwaige Leistung eine wesentlich andere als die vertraglich vorgesehene sein würde“ [42]).

Die Einstellung, daß die Vertragspartner vernünftigerweise ein angemessenes Geld für die Sachleistung vereinbart haben, setzt sich in der obersten Rechtsprechung jetzt allmählich durch. Aber noch sucht man den Lösungen von der Warenseite beizukommen. Das Geldentwertungsproblem als

---

41) OLG. München in JW. 1917, S. 776; OLG. Stuttgart in „Recht“ 1918 Nr. 240.

42) Urteil d. I. Zivil-Senats vom 12. Mai 1920, Bd. 99, S. 116.

solches wird noch nicht genügend anerkannt bezw. berücksichtigt. Der Vertrag der Adlerwerke, die im April 1915 unter Rücknahme eines gebrauchten Wagens im Werte von etwa RM. 6000.— die Lieferung eines neuen Wagens möglichst gleich nach Eintritt des Friedens gegen eine Zulassung von RM. 13 720.— übernommen hatten, lautete nach RG. nach wie vor auf 13 720.— Papiermark[43]). Auf Grund der eingetretenen Preissteigerung müßte der Wagen statt der ursprünglich vereinbarten 20 000.— Mark etwa 300 000 Mark kosten. Angesichts dieses Mißverhältnisses gestattete das Reichsgericht jetzt zwar dem Sachschuldner, sich vom Vertrage loszusagen, es erkennt aber noch nicht, daß die eigentliche Ursache des Mißverhältnisses keine von der Warenseite ausgehende echte Teuerung sondern die Geldentwertung ist.

Dieselbe Einstellung der Obersten Gerichte dem Geldentwertungsproblem gegenüber, tritt u. a. auch in einer Entscheidung des RG. vom 7. Juni 1921 (RG. Bd. 102, S. 273) sehr klar zutage, in einer Sache, die ebenfalls einen im April 1917 getätigten Automobilverkauf mit festen Preis, Lieferung sofort nach Beendigung des Krieges, zum Gegenstand hatte In den Entscheidungsgründen führte das Reichsgericht folgendes aus:

„Das Oberlandesgericht hat die Klageabweisung wie folgt begründet:

Es sei gerichtsbekannt, daß seit dem Kriegsende die Arbeitsleistungen zurückgegangen und die Aufwendungen für sie gestiegen seien, daß die Löhne und Gehälter sich mehr als verdoppelt hätten, und daß Frachten, Kohlen- und Rohstoffpreise erheblich in die Höhe gegangen seien. Die wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen und nach denen die Gegenleistung des Klägers bemessen worden sei, hätten sich also von Grund aus derart geändert, daß die versprochene Sachleistung sich wirtschaftlich als eine andere darstelle, als diejenige, welche die Parteien bei dem Vertragsschlusse im Auge gehabt hätten und daher dem Beklagten nach Treu und Glauben nicht mehr zuzumuten sei. Diese allgemeinen Erwägungen sind, weil sie die besonderen Verhältnisse des zur Entscheidung stehenden Falles unberücksichtigt lassen, nicht geeignet, das angefochtene Urteil zu tragen.

Nicht jede Erschütterung der wirtschaftlichen Grundlagen vermag schlechthin die einseitige Lösung eines Vertrages zu rechtfertigen, und zwar auch dann nicht, wenn die Vertragserfüllung für denjenigen, der zur Nachleistung verpflichtet ist, mit großen Geldverlusten verbunden sein würde. Erst dann, wenn die Vertragserfüllung sich wirtschaftlich als unmöglich erweist, wenn sie, sei es allein, sei es im Zusammenhange mit dem Zwang, andere gleichartige Verträge unter gleichen Opfern erfüllen zu müssen, den Lieferanten vernichten oder doch an den Rand des geschäftlichen Ruins bringen würde, ergibt sich die wirtschaftliche und rechtliche Notwendigkeit, derjenigen Vertragspartei, die alle Nachteile der wirtschaftlichen Umwälzung der anderen Partei aufbürden will, den Rechtsschutz zu versagen“ . . . .

Zwecks Nachprüfung der Frage, ob ein wirtschaftlicher Ruin des Sachschuldners bei evtl. Verurteilung zur Lieferung herbeigeführt werden würde, wurde dieser Prozeß dann an die Vorinstanz zurückverwiesen. Da das Reichsgericht andererseits nicht verkennt, daß Fälle denkbar sind, in denen der Erfüllungszwang den Ruin des Leistungspflichtigen zwar nicht

---

43) Urteil vom 10. Dez. 1920 RG. Bd. 101, S. 80.

herbeiführen, (so bei Verträgen, die von finanziell sehr leistungsfähigen Personen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften abgeschlossen sind), aber trotzdem eine so erhebliche wirtschaftliche Schädigung des Erfüllenden mit sich führen würde, daß sie ihm nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, stellt das RG. auch keine entsprechende allgemeine Regel auf, sondern behält sich die Entscheidung von Fall zu Fall vor.

So erachtet das RG. in JW. 1921, S. 833 den bevorstehenden Ruin des Leistungspflichtigen für die Befreiung weder als erforderlich noch als genügend, er sei nur einer der bei der Würdigung der Gesamtlage zu berücksichtigenden Umstände.

Bei dem in der Folgezeit immer stärker fortschreitenden Währungsverfall wurde es jedoch mehr und mehr offenbar, daß die Oberste Rechtsprechung mit den bislang angeführten Grundsätzen nicht länger auskommen konnte ,sondern daß es unter allen Umständen als gegen Treu und Glauben verstoßend erscheinen mußte, den Schuldner zur Leistung gegen den Nennbetrag des vereinbarten Markpreises anzuhalten. Aus diesen Erwägungen folgt nunmehr die stärkere Anerkennung des Grundsatzes, daß die Leistung und Gegenleistung äquvalent sein müsse:

> „Allgemein kommt es, um mit Oertmanns Geschäftsgrundlage (1921) zu reden, immer darauf an, ob die „Grundlage" des Geschäftes im Sinne einer beim Geschäftsschluß zutage getretenen Vorstellung der Beteiligten über den Bestand gewisser maßgebender Verhältnisse hinfällig geworden ist. Das ist an sich auch als Folge einer bloßen „Valutaverschiebung" möglich, wenn die Fortdauer der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung bei Vertragsschluß vorausgesetzt wurde" [44]).

Gleichzeitig gibt dieses Urteil klar zu erkennen, daß diese Äquivalenz in der Regel (vorbehaltlich des Nachweises einer aleatorischen Natur des Vertrages) bei einer Geldentwertung, wie sie im Herbst 1919 eingetreten sei, den Sachschuldner zur Leistungsverweigerung berechtige.

Der durch die jetzt vorbehaltlosere Anwendung dieses Grundsatzes angebahnte Fortschritt wird besonders augenscheinlich, wenn berücksichtigt wird, daß der 5. Zivil-Senat des RG. noch am 16. April 1921 (Bd. 102, S. 98) den Grundstückseigentümer zur Leistung verurteilte, der im Jahre 1913 ein langfristiges Angebot zur Übertragung seines Grundstückes gemacht hatte, ungeachtet der nach den getroffenen Feststellungen „im wesentlichen auf die Entwertung der Reichsmark als Folge der Papiergeldwährung zurückzuführenden unerhörten Preissteigerung." Das im Jahre 1913 für 18 400 resp. 19 000 Mark angebotene Grundstück hatte im Jahre 1920 bereits unstreitig einen Wert von M. 52 000.— Die noch 1 Jahr spätere Verurteilung des Sachschuldners erfolgte mit der Begründung, daß weder die Leistung schwerer zu beschaffen gewesen sei, noch auch die Gegenleistung sich verändert habe (Mark gleich Mark) sondern „nur" eine Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung eingetreten sei.

Diesen Standpunkt hat der 5. Zivil-Senat im Urteil vom 6. 1. 1923 (106, 12) dann ausdrücklich aufgegeben, und sich mit den anderen Senaten den Grundsatz der Äquivalenz zu eigen gemacht.

---

44) RG. 103, S. 332. Urteil vom 3. Febr. 1922, II. Zivil-Senat.

Mit diesen auf die Äquivalenztheorie gestützten Entscheidungen war zwar die unbedingte Maßgeblichkeit des Nennwertes bei Geldschulden durchbrochen; diese Theorie konnte ihrer Natur nach aber in allen jenen Fällen keine Anwendung finden, wo es galt, den jedem Rechtsgefühl hohnsprechenden Satz „Mark gleich Mark" dort außer Kraft zu setzen, wo die Geldschulden aus einseitigen Verträgen, also insbesonders aus langfristigen Darlehn oder einseitigen Rechtsgeschäften, wie bei Vermächtnisansprüchen auf Grund Testaments herrührten.

Vor diesem weiteren und entscheidenden Schritt, die Geldentwertung auch bei anderen Markforderungen als solchen aus gegenseitigen Verträgen zu berücksichtigen, hat die Rechtsprechung der obersten Gerichte noch unverhältnismäßig lange zurückgeschreckt. Das formale Währungsrecht bildete für diesen doch schon durch die Folgerichtigkeit gebotenen Schritt ein für unsere heutige Zeit kaum noch verständliches Hemmnis. Noch im Urteil vom 11. 1. 1922 (Bd. 103, S. 384) erkannte das RG. den Nominalitätsgrundsatz sogar gegenüber der Goldklausel an. Das OLG. Darmstadt dab dann zuerst nach, indem es in einem Beschluß vom 29. März 1923 (JW. 1923, S. 459) die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Löschung einer zurückgezahlten Hypothek mit der Begründung verweigerte, daß das Angebot des Papiermarkbetrages gegen Treu und Glauben verstoße. (Dazu Urteil vom 18. Mai 1923, JW. 1923, S. 523). Andere Gerichte leisteten zunächst noch Widerstand, so daß KG. in dem Urteil vom 1. Mai 1923. (JW. 1923, S. 693).

Die für das gesamte Aufwertungsrecht maßgebliche und berühmt gewordene Entscheidung des RG. gab dann der 5. Senat im Urteile vom 28. 11. 1923 (Bd. 107, 78), in welchem die rechtliche Möglichkeit der Aufwertung von hypothekarisch gesicherten Darlehnsforderungen grundsätzlich anerkannt wurde. Schon vorher hatte sich beim RG. insbesonders in den Urteilen des 3. Ziv. Senats vom 21. 9. 1920 (RG. 100, 130) und vom 27 6. 1922 (RG. 104, 397) die Auffassung durchgerungen, daß dem Richter innerhalb gewisser Grenzen eine „rechtsschöpferische" Tätigkeit zusteht „Die erste und vornehmste Aufgabe des Richters geht dahin, in seiner Rechtsprechung den unabweislichen Bedürfnissen des Lebens gerecht zu werden und sich in dieser Beziehung von den Erfahrungen des Lebens leiten zu lassen . . . . Diese (durch die Geldentwertung geschaffenen) Verhältnisse erfordern unbedingt ein Eingreifen des Richters in bestehende Vertragsverhältnisse dann, wenn anders nicht ein Treu und Glauben und jedem Gebote von Gerechtigkeit und Billigkeit hohnsprechender und einfach nicht mehr zu ertragender Zustand geschaffen werden soll." (RG. 100, S. 132).

In dem Urteil vom 28. 11. 1923 billigt das RG. einem Gläubiger, für den im Jahre 1913 eine Hypothek von 13 000 Mark eingetragen war, und der z Zt. der Urteilsfällung einen nicht mehr darstellbaren Bruchteil eines vollwertigen Pfennigs zu erhalten gehabt hätte, hinsichtlich seiner persönlichen Forderung die Aufwertung zu. Der Kernpunkt der im übrigen

mit umfangreichen wirtschaftlichen Erwägungen versehenen Urteilsbegründung bildet die Feststellung, daß die Festhaltung des Nominalitätsprinzips angesichts der Entwertung der Mark mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht zu vereinbaren sei. Aus der Entstehungsgeschichte des deutschen Währungsrechtes und dem damit verfolgten Zwecke wird hergeleitet, daß die Bestimmungen des Währungsrechtes einer solchen Aufwertung nicht entgegenstehe:

> „Zwar sind nach dem Gesetz für die Abänderung des Bankgesetzes vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 515) die Noten der Reichsbank gesetzliches Zahlungsmittel. Das gleiche gilt bis auf weiteres für die Reichskassenscheine nach dem Gesetz vom 4. August 1914. (RGBl. S. 347). Durch § 2 dieses Gesetzes ist ferner bis auf weiteres die Pflicht der Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten aufgehoben. Aber alle diese Bestimmungen beruhten auf der z. Zt. ihres Erlasses bei dem gesunden Zustande der deutschen Volkswirtschaft durchaus begründeten Auffassung, daß die Banknoten und Kassenscheine an Wert dem Metallgelde gleichstanden. Noch die VO. vom 28. September 1914 ist damit begründet, daß der Verkehr die Vollwertigkeit der Noten unbedingt anerkenne, und daß die vorübergehende Außerkraftsetzung der Goldklausel den Gläubiger in keiner Weise benachteilige. An eine wesentliche Entwertung des Papiergeldes, noch dazu an eine derart hohe, wie sie nach dem unglücklichen Ausgange des Weltkrieges und nach dem Umsturz immer mehr und mehr Wirklichkeit geworden ist, hat also der Gesetzgeber beim Erlaß jener Vorschriften nicht gedacht. Nach dem Eintritt des Verfalls der Papiermark entstand nunmehr ein Widerstreit zwischen diesen Währungsvorschriften einerseits, und auf der anderen Seite denjenigen sonstigen Gesetzesbestimmungen, die verhüten wollen, daß der Schuldner in der Lage sei, sich seiner Verbindlichkeiten in einer Weise zu entledigen, die mit den Anforderungen von Treu und Glauben und mit der Verkehrssitte nicht vereinbr ist, also namentlich mit der das Rechtsleben beherrschenden Vorschrift des § 242 BGB. Bei diesem Widerstreit muß die letztere Vorschrift den Vorrang haben, und müssen die Währungsvorschriften zurücktreten, weil, — wie dargetan — die Möglichkeiten eines derartigen Währungsverfalls, infolgedessen die aus den Währungsbestimmungen sich ergebenden Forderungen mit den Grundsätzen von Treu und Glauben und mit der Billigkeit nicht mehr vereinbar sind, nicht in Betracht gezogen waren, ein starres Festhalten an ihnen für diesen Fall also nicht vorgesehen war."

Hilfsweise zieht das RG. sodann noch den Gesichtspunkt heran, daß die Aufwertung sich gemäß § 157 BGB. im Wege einer ergänzenden Auslegung des Vertrages rechtfertigen lasse, indem für solche außerordentlichen nicht voraussehbaren Fälle der „Zwangskurs", was rechtlich zulässig, als vertraglich wegbedungen anzusehen sei.

Dieser Versuch einer gewaltsamen Bearbeitung des Parteiwillens muß dagegen als bedenklich erscheinen. Einmal haben die Parteien, wie diese Begründung auch schon selbst ausführt, an eine Geldentwertung nur selten gedacht, und selbst bei der Annahme eines solchen Falles steht es noch lange nicht außer Zweifel, daß die Parteien für den Fall einer Geldentwertung eine Aufwertung vereinbart haben würden. Es liegt ebenso nahe, daß der Geldschuldner ein entsprechendes Ansinnen seines Gläubigers aus irgendwelchen Gründen — etwa weil er selbst mit seinen Schuldnern diese Vereinbarung nicht getroffen hat — entschieden abgelehnt haben würde.

Naturgemäß hat das Urteil — ganz abgesehen von den Stellen, die einer auf den § 242 BGB. gestützten Aufwertung grundsätzlich ablehnend gegenüberstanden — eine außerordentliche Kritik über sich ergehen lassen müssen. Das RG. schreibt keine allgemeine Aufwertung der alten Markforderungen vor. Das Urteil will nur auf hypothekarisch gesicherte Forderungen bezogen werden, und auch bei diesen weist das RG. es ab, bei allen die Aufwertung im gleichen Maße „etwa gar im Verhältnis der Papier- zur Goldmark" stattfinden zu lassen. Das Urteil will unterscheiden zwischen landwirtschaftlichem, industriellem und städtischem Grundbesitz, in welcher Weise wird dabei nicht geklärt. Auch die anderen Umstände des Falles sollen in Betracht gezogen werden, z. B. „je nach der Sachlage", die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners, die Lasten, die dem Grundbesitz auferlegt seien, und auch die wirtschaftlichen Gesichtspunkte, welche die Parteien bei der Begründung des Schuldverhältnisses verfolgt haben.

Eine Regelung, aus der in Zukunft die Entscheidung der einzelnen Fälle auch nur mit annähernder Bestimmtheit hätte abgeleitet werden können, wurde durch das Urteil also zweifellos nicht geboten. Es blieb dem Richer auch weiterhin überlassen, im Einzelfalle nach seiner persönlichen Auffassung von der Billigkeit und nach seiner persönlichen Beurteilung der großenteils verwickelten wirtschaftlichen Verhältnisse die Entscheidungen zu treffen.

Die hierdurch bis zu einem gewissen Grade hervorgerufene Rechtsunsicherheit mußte jedoch in Kauf genommen werden, angesichts der täglich sich wiederholenden und immer ungeheuerlicher werdenden Unbilligkeiten, die der „Mark gleich Mark-Grundsatz" im Gefolge hatte.

Das RG. konnte naturgemäß innerhalb einer Urteilsbegründung nicht auf die mit der Aufwertung im einzelnen sich ergebenden Probleme eingehen. Diese Arbeit mußte dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben, der allerdings auf diesem Gebiete zunächst in der bedauerlichsten Weise versagt hatte.

Der damalige Justizminister Dr. Heinze widersetzte sich dem Antrage Düringer vom 1. 3. 1923[45]) auf Erlaß eines Sperrgesetzes für Hypothekenrückzahlungen erfolgreich mit der Begründung, es dürften nicht Hoffnungen erweckt werden, die nachher doch nicht erfüllt werden könnten; denn eine Aufwertung der Hypotheken und Grundschulden sei ganz unmöglich. Als dann skrupellose Geld- und insbesondere Hypothekenschuldner in immer größerem Umfange diese Gelegenheit benutzten, sich ihrer Schulden in entwerteter Papiermark zum Nennbetrage zu entledigen, und viele Gläubiger, durch derartige von öffentlicher Seite abgegebenen Erklärungen veranlaßt, die ihnen angebotene Zahlung in Papiermark zum Nennbetrage annahmen, und Löschungsbewilligungen erteilten, nur um sich nicht noch weiteren Kosten auszusetzen, war größte

---

45) Nach dem Antrage Düringer sollten Rückzahlungen bis zum 1. 1. 1927 nur mit Zustimmung des Gläubigers möglich sein vergl. Düringer in JW. 1923, S. 733.

Gefahr im Verzuge. Wenn schon das Urteil vom 28. November 1923 keine Regelung über die Aufwertung von Geldschulden im einzelnen erkennen ließ, wenn es auch die bestehende Unsicherheit in gewisser Weise noch vergrößerte, so war es doch schon mehr als gerechtfertigt durch die Tatsache, daß in jenen verwirrendsten Wochen der Inflationszeit dem gesamten Volke unmißverständlich zum Ausdruck gebracht wurde, daß die oberste Rechtsprechung nicht länger gewillt war, diesen jedem Rechtsgefühl hohnsprechenden Unbilligkeiten noch ihren Schutz zu gewähren.

Die besonders zurückhaltende Art der Urteilsbegründung, die ersichtlich bestrebt ist, der ferneren Rechtsprechung alle Wege offenzuhalten, gibt vielmehr Zeugnis davon, wie sehr sich der entscheidende Senat der Verantwortung angesichts der Tragweite der Entscheidung bewußt gewesen ist. Bei aller Kritik des Urteils, die nach mehr als einem Jahrzehnt seit seiner Verkündung recht billig sein würde, muß hervorgehoben werden, daß das RG. damals das große und entscheidende Problem des Verhältnisses zwischen dem Nominalitätsgrundsatz und dem Treu- und Glaubensprinzip richtig erkannt und bei seiner Entscheidung fest im Auge behalten hat. Zeugnis von der Stimmung, aus der das Urteil erwachsen ist, gibt eine Eingabe des Richtervereins beim RG. vom 8. 1. 1924 an den Reichsjustizminister und die sonst in Betracht kommenden Instanzen aus Anlaß des Gerüchts, die Aufwertung der Hypotheken solle gesetzlich verboten werden. (JW. 1924, 90). Der Richterverein sah sich veranlaßt, gegen die geplante Maßregel „seine warnende Stimme" zu erheben und nimmt für den Richter das Recht in Anspruch, die Gesetze daraufhin nachzuprüfen, ob sie dem Grundsatz von Treu und Glauben, so wie der Richter im Einzelfalle ihn verstehe, entsprechen, und läßt wenig Zweifel über das in Anspruch genommene Recht des Richters, einem Gesetz, das „die im Recht begründete Aufwertung auch nur zu einem Teil verbieten wolle, die Anerkennung zu versagen" [46]). Dieser an sich sehr ungewöhnliche Schritt, der eine kaum noch verhüllte Auflehnung gegen den Gesetzgeber enthält, erklärt sich in erster Linie aus der außergewöhnlichen Bedeutung des Aufwertungsproblems und der Art, wie in jener Zeit oft überraschend, ohne Anhörung der berufensten Instanzen, Gesetze und Gesetzeskraft beanspruchende Verordnungen zustande kamen.

Die infolge der wenig konkreten Art der Urteilsbegründung für unser Land zweifellos heraufbeschworenen Gefahr, daß es in den nächsten Monaten in hunderttausende von Prozessen gestürzt würde, ist dann durch die 3. Steuernotverordnung und die ihr voraufgegangenen Ankündigungen abgewandt worden.

---

46) Eingabe des Richtervereins beim RG. vom 8. 1. 1924 an den Reichsjustizminister JW. 1924, 90.

V. Andere juristische Versuche zur Lösung des „Mark gleich Mark-Problems."

1. Der Rückfall in die Kurswerttheorie.

Schon lange Zeit bevor sich die obersten deutschen Gerichte bei der Begründung ihrer Aufwertungsspruchpraxis auf die ganz allgemeinen Sicherheitsventile der §§ 242, 157 BGB. festlegten, sind die verschiedenartigsten Lösungen durch Anwendung einer Anzahl anderer Rechtsgründe versucht worden.

Als aus dieser Reihe herausfallend sind die Anhänger der Kurswerttheorien vorweg zu erwähnen, die entweder mit v. Savigny [47]) stets Verfechter dieser Theorie gewesen sind oder die [48]), obwohl sie in normalen Zeiten die Nennwerttheorie gutheißen, diese in Zeiten starker Währungsverschlechterungen vorübergehend durch die Kurswerttheorie ersetzt wissen möchten. Diese radikalste und in erster Linie wirtschaftlich begründete Lösung fordert die Heraufsetzung des Nennbetrages aller Geldschulden in einem die Geldverschlechterung entsprechenden Maße [49]). Den unbedingten Anhängern der Kurswerttheorie ist oben bereits entgegengehalten worden, daß die Stärke unserer modernen Geldwirtschaft eben darin beruht, daß sich der Verkehr nur nach dem Nennwert zu richten braucht. Das wichtigste Argument für die heute als fast ausschließlich herrschend zu bezeichnende Nennwerttheorie bildet die Tatsache, daß das Geld in der modernen Verkehrswirtschaft seine Aufgaben nicht erfüllen könnte, wenn die durch die Kurswerttheorie bedingten Umrechnungen jeweils bei den einzelnen Zahlungen erfolgen müßten. Die unbedingten und vor allem die „vorübergehenden" Kurswerttheoretiker sind sodann darauf hinzuweisen, daß sie sich in klarem Widerspruch zu dem Gesetze betr. die Änderung des Münzgesetzes vom 4. 8. 1914 stellen, wonach „anstelle der Goldmünzen, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten verabfolgt werden können." (§ 1). Es kann kaum ernstlich bestritten werden, daß der Gesetzgeber hiermit die Befreiungsmöglichkeiten des Schuldners zum gleichen Nennwertbetrage zum Ausdruck bringen wollte. Alle Versuche, diese Bedenken mit wirtschaftlichen Begründungen auszuräumen und eine darauf gestützte allgemeine Aufwertung zuzulassen, sind als zu bedenklich vom juristischen Standpunkt aus abzulehnen, ganz abgesehen davon, daß einer derart radikalen Lösung schwerste rechtspolitische Bedenken entgegenstehen würden.

2. Der auf die §§ 244 45 BGB. gegründete Versuch.

Sodann ist der vom Reichsgericht solange festgehaltene Grundsatz „Mark gleich Mark" unter Beziehung auf die §§ 244/45 BGB. mit im einzelnen noch voneinander abweichenden Begründungen bekämpft

47) v. Savigny: Obligationenrecht Bd. I, S. 403 ff.

48) Michael Rosenfelder in Iherings Jahrbücher Bd. 71, S. 237 ff. Hierzu Henle: „Mark gleich Mark" S. 8 ff.

49) Böckel: JW. 1923, S. 135 ff., Kretschmar: LZ. 1923, S. 185, Zeiler: JW. 1923, S. 429.

worden [50]). Ausgehend von den Gesetzen vom 4. Aug. 1914 und der Bundesratsverordnung vom 28. Sept. 1914, in denen die Umstellung von der Gold- auf die Papiermark unzweideutig als nur vorübergehende Maßnahme bezeichnet worden ist, wird ausgeführt, daß infolge der immer größeren Papiergeldausgabe die Mark der Vorzeit ihren ursprünglichen Charakter geändert, ja aus dem Verkehr geschwunden, untergegangen sei. Durch die infolge dieses Umstandes eingetretene nachträgliche Leistungsunmöglichkeit sei der Schuldner nicht gemäß § 275 BGB. von seinen Verpflichtungen frei geworden, sondern er habe in analoger Anwendung des § 245 BGB. seine Schuld in dem nun üblichen Verkehrsgeld zu begleichen. Da aber zwischen Schuldbegründung und Schuldtilgung ein Währungswechsel stattgefunden habe, müsse in analoger Anwendung des § 244 Abs. 2 eine Umrechnung stattfinden und zwar nach dem Kurswert der Zahlungszeit [51]).

Dieser Lösung stehen sehr erhebliche Bedenken entgegen. Zunächst fordert die analoge Anwendung der §§ 245 und 244 Abs 2 BGB. zur Kritik heraus. Der § 245 BGB. behandelt die sogenannte qualifizierte Geldschuld. Eine bestimmte Geldsorte, sei es gesetzliches oder nicht gesetzliches Geld, wird hier geschuldet. Wenn diese betreffende Geldsorte nicht mehr im Verkehr ist, tritt an ihre Stelle das übliche Verkehrsgeld. Bei den Markschulden der Vorzeit wird dagegen — sofern sie nicht ausnahmsweise mit dem Goldklausel versehen waren — nicht eine bestimmte Geldsorte, sondern einfach d a s Verkehrsgeld geschuldet. Zu einer Umrechnung gemäß § 245 BGB. ist also gar kein Anlaß vorhanden. Noch bedenklicher ist die dann auf Grund des § 244 Abs. 2 BGB. geforderte Umrechnung der Mark nach dem Kurswerte der Zahlungszeit. Diese Gesetzesbestimmung hat unzweideutig nur die Umrechnung von Geldschulden, die in ausländischer Währung ausgedrückt sind, zum Gegenstande. Die Umrechnung einer entwerteten Währung nach ihrem Kurswerte ist davon so völlig verschieden, daß einer analogen Anwendung die größten Bedenken entgegenstehen. Sodann widerspricht dieser Lösungsversuch dem Sinne des Gesetzes vom 4. Aug 1914; denn dort heißt es ausdrücklich, daß a n s t e l l e von Goldmünzen, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten verabfolgt werden können. Wie aus der oben mitgeteilten Begründung hervorgeht, ist diese ersatzweise Ausgabe des Papiergeldes zweifelsfrei ohne entsprechende Umrechnung gedacht.

Vor allem ist dieser Lösungsversuch bei allen den Verträgen nicht anwendbar, die nach Einführung der Papierwährung abgeschlossen sind, insbesondere in den letzten Kriegs- und den ersten Nachkriegsjahren, in denen es schon ganz offenbar wurde, daß an die Wiedereinführung der Goldmarkwährung auf Vorkriegsbasis nicht zu denken war. Auch diese Verträge müssen von einer gerechten Aufwertungsrechtsprechung erfaßt werden können.

---

50) Jung: „Die privatrechtliche Theorie des Geldes", S. 15, Henle: „Mark gleich Mark", Gießen 123, S. 11 ff. Rosenfelder: „Iherings Jahrbücher", Bd. 71, S. 237 ff.

51) Kretschmar: „Jurisprudenz und Gläubigernot", Leipzig, Zeitschrift für deutsches Recht vom 15. April 1923.

3. Die Lösung vermittels der Irrtumsanfechtung.

Eine andere Lösung der Aufwertungsfrage ist dann verschiedentlich[52]) auf dem Wege über die Irrtumsanfechtung wegen „Irrtums über die Mark" versucht worden. Darüber, daß ein bloßer Motivirrrtum zur Anfechtung in der Regel nicht ausreicht, daß es sich gemäß § 119 Abs 2 BGB. um einen als Inhaltsirrtum zu bewertenden Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft handeln muß, ist man sich einig. Ein solcher Irrtum soll nach Herzfelder bei Entwertung der vereinbarten Valuta vorliegen. „Er betrifft die Konstanz des Geldes oder des Geldwertes, die Wandlungsfähigkeit einer Sache, deren Stabilität verkehrswesentliche Eigenschaft ist." (S. 208).

„Die wandlungsfähige Sache ist eine andere als die für stabil geltende." (S 209)

Gegen diesen Versuch ist zunächst grundsätzlich einzuwenden, daß der Wert als solcher nach herrschender Lehre nicht als eine Eigenschaft der Sache angesehen wird. Sodann weist Oertmann[53]) mit Recht darauf hin, daß die Anfechtung wegen Irrtums notwendig zu einer Haftung des Anfechtenden auf das negative Vertragsinteresse führt, was kaum mit Herzfelder[54]) als ein Vorzug aufgefaß werden kann. Ferner könnten auch durch eine Irrtumsanfechtung alle diejenigen Schuldverhältnisse nicht erfaßt werden, deren Entstehung in eine Zeit fiel, als man sich einer, wenn auch nur schwachen Entwertung der Mark bereits bewußt geworden war. Auch diejenigen, die bei Vertragsabschluß davon ausgingen, daß die Mark nur noch den halben Vorkriegswert hatte, oder die bei ihren Geschäften eine künftige weitere Entwertung der Mark auf das zwei- bis dreifache in Rechnung stellten, müssen von einer gerechten Aufwertungsrechtsprechung erfaßt werden.

4. Der Versuch aus § 607 BGB.

Sodann ist vielfach[55]) versucht worden, eine Erhöhung des Nennwertbetrages der Markschulden aus dem § 607 BGB. herzuleiten. Abgesehen von den vielfachen Bedenken, die diesem Versuch schon aus dem Tatbestande des § 607 entgegenstehen[56]), könnte auf diesem Wege nur die Aufwertung von Geldschulden auf Grund von Darlehnsverträgen gerechtfertigt werden. Schon auf dem engeren Gebiet der dinglich gesicherten schuldrechtlichen Verpflichtungen müßten im Falle einer auf den § 607 gegründeten Aufwertung unbillige Unterscheidungen getroffen werden. Sobald es sich um rein dingliche Belastungen handelt ohne zugrundeliegende schuldrechtliche Verpflichtungen, wie bei den Renten-

---

52) Herzfelder: „Archiv für ziv. Praxis", 120 S. 203 f.; dagegen Kretschmar, Leipzig, Zeitschr. 1923, S. 203/4; Oertmann: „Die Aufwertungsfrage", S. 30.

53) Oertmann: a.a.O. S. 30 f.

54) Herzfelder: a.a.O.

55) Best: JW. 1923, S. 111, Springmann JW. 1923, S. 802, Stern JW. 1923, S. 902 und 907.

56) Eine eingehende Widerlegung bei Oertmann a.a.O. S. 14 ff.

schulden oder möglicherweise bei Grundschulden oder überall dort, wo die vorhandene Schuld mitunter rein zufällig nicht auf einem Darlehn beruht, wie in dem besonders häufigen Falle der Restkaufgeldhypothek müßte die Aufwertung aus dem § 607 BGB versagt werden. Wenn man erst von dem engeren Gebiete der dinglich gesicherten schuldrechtlichen Ansprüche absieht, so bietet das tägliche Leben unzählige Beispiele, in denen die auf den § 607 BGB. gestützte Aufwertung sich als unzureichend erweisen würde. Angenommen z. B. der Erblasser hat ein Kind testamentarisch zu seinem Universal- bezw. Haupterben eingesetzt und die von diesem an die beiden Brüder auszuzahlenden Erbteile bezw. Vermächtnisse im übrigen festgelegt. Einer dieser Brüder hat mit dem Haupterben bezgl. seines Erbteils nachträglich formlos die Umwandlung in ein Darlehn vereinbart, während der andere Bruder die Auszahlung des Betrages unter denselben Bedingungen gestundet hat. Der eine Bruder hätte auf Grund des § 607 BGB. einen Aufwertungsanspruch, der andere nicht, bezw. dieser müßte sich eine andere Begründung dafür suchen.

Ein Rechtsprechung mit derart unterschiedlichen Ergebnissen würde dem „unbeschwerten" Laien niemals verständlich werden. Sie wäre auch unbillig. Die Aufwertungsfrage kann nicht nach dem oft zufälligen Geschäftstypus, dem die aufzuwertende Forderung ihre Entstehung verdankt, beantwortet, gelöst werden.

5. Die Aufwertung nach den Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung.

Allen bisher besprochenen Versuchen zur dogmatischen Rechtfertigung der Aufwertung stand hindernd entgegen, daß sie entweder grundsätzlich nur für einen Teil der Aufwertungsschulden Anwendung finden konnten wie bei der Lösung mit Hilfe des § 607 BGB., oder daß aus anderen Gründen, die in den betreffenden zur Lösung herangezogenen Gesetzesbestimmungen beruhen, eine allgemeine Aufwertung logisch nicht zu rechtfertigen ist. So wurde oben ausgeführt, daß bei einer Aufwertung vermittels Irrtumsanfechtung oder über die §§ 244/245 BGB. alle die Geldschulden nicht erfaßt werden können, bei deren Begründung die vollkommene Stabilität der Mark keine Voraussetzung mehr bildete. Dieser Nachteil haftet der von Enneccerus [57]) vorgeschlagenen Lösung nicht an. Er zieht zur Stütze des Aufwertungsgedankens die Grundsätze über die ungerechtfertigte Bereicherung heran und zwar in der Weise, daß die Vertragshaftung um denjenigen Betrag erhöht wird, der notwendig ist, „um die dem Schuldner anderenfalls auf Kosten des Gläubigers ohne Rechtsgrund und ohne sittliche Berechtigung zukommende Entlastung auszugleichen." Abgesehen davon, daß mit dieser Begründung weit mehr Aufwertungsfälle erfaßt werden können, hat diese Lösung vor den an-

57) Enneccerus: Lehrbuch I, § 116a, Aufl. 18—21, 1923. Spätere Auflagen enthalten diese Lösung nicht mehr. Zustimmend: Heymann JW. 1923, S. 522, Lohn JW. 1923, S. 451. Hierzu vergl. auch Oertmann a.a.O., S. 32 f.

deren noch den weiteren großen Vorzug, daß durch die Anwendung der Bereicherungsgrundsätze kein starrer sondern ein sich den Besonderheiten des Einzelfalles gut passender Beurteilungsmaßstab in die Behandlung des Aufwertungsproblems hineingetragen wird. Es handelt sich hier „überall nur um einen billigen Ausgleich, nicht um eine ziffernmäßig exakte Berechnung“ [58]).

Bei diesem Lösungsversuche erhebt sich allerdings sogleich die Frage, ob die dem Geldschuldner auf Kosten seines Gläubigers durch die Entwertung der Mark zugeflossene Bereicherung eine ungerechtfertigte im Sinne der §§ 812 ff BGB. ist; denn wenn der Schuldner seiner Verpflichtung nur mit dem Nennbetrage nachkommt, so leistet er das, wozu er nach den Währungsvorschriften verpflichtet ist, er ist also insofern formal durch das Gesetz gedeckt. Diesem Einwand wird aber mit Recht von Enneccerus [59]) und anderen entgegengehalten, daß der gesetzgeberische Zweck der Währungsänderung nur darin gelegen habe“, den Verkehr zu erleichtern und der Reichsbank ihren Goldbestand zu erhalten und wo möglich zu mehren.“ Wie aus der anläßlich der Aufhebung der Goldklausel herausgegebenen Denkschrift der Regierung ganz eindeutig hervorgeht, ist an eine Vermögensverschiebung auf Grund der Aufhebung der Goldklausel und der Einlösungspflicht der Banknoten nicht gedacht worden [60]). Eine solche Unterscheidung zwischen Rechts- und Vermögensverschiebungen kennt das BGB. z. B auch im § 951, wo demjenigen, der durch die Vorschriften über Verbindung und Verarbeitung einen Rechtsverlust erleidet, ein Vermögensanspruch nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zusteht. Oertmann [31]) hält diese Bereicherungstheorie vor allem um dessentwillen für zu schwach begründet, weil der Gegensatz zwischen einer vom Gesetz vorgeschriebenen oder doch zugelassenen Rechtsverschiebung und einer ihm nicht genehmen Vermögensverschiebung stets etwas so Ausnahmsweises sozusagen Überraschendes enthalte, daß er nur dort angenommen werden dürfe, wo er vom Gesetz in aller Form vorgeschrieben sei, wie in den §§ 951, 977 BGB. oder wo eine solche Ausnahme zur Vermeidung eines schlechthin widersinnigen Ergebnisses unvermeidbar erscheine.

Eine solche ausdrückliche gesetzliche Anerkennung eines Gegensatzes zwischen der Rechts- und Vermögensverschiebung wie in den § 951, 977 BGB. fehlt bei den aufzuwertenden Forderungen naturgemäß, jedoch dürfte es im Gegensatz zu Oertmann nicht allzu schwer fallen, festzustellen, daß der formal durchgeführte Grundsatz „Mark gleich Mark“ nicht

---

58) Enneccerus a.a.O.

59) Enneccerus a.a.O.

60) Die Denkschrift sagt hierzu in § 4: „In der Zeit, in der die Reichsbank die Einlösung ihrer Noten gegen Gold sperrt, während der Verkehr nichtsdestoweniger die Vollwertigkeit der Note unbeschränkt anerkennt, erschien die vorübergehende Außerkraftsetzung derartiger Goldklauseln erforderlich, um gen Schuldner gegen schikanöse Ausübung des Gläubigerrechts zu schützen, aber auch unbedenklich, da sie den Gläubiger in keiner Weise benachteiligt.“

61) Oertmann a.a.O. S. 33 f.

nur unerträgliche sondern schlechthin widersinnige Ergebnisse im Gefolge haben würde.

Aber aus einem anderen Grunde reicht u. E. die mittels der Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung vorgeschlagene Lösung nicht aus, die durch die Inflation geschaffenen Probleme zu meistern, denn dieser Weg ist nur in den Fällen gangbar, in denen noch eine Bereicherung vorhanden ist. Mit welcher rechtlichen Begründung könnte das aber zur Voraussetzung jeder Aufwertung überhaupt gemacht werden! Der Erbe, der mit den Anteilen seiner Miterben gearbeiet, spekuliert, zeitweise viel Geld damit verdient, der Darlehnsschuldner, der mit dem Gefälligkeitsdarlehn des heutigen Sozialrentners ähnliche Geschäfte gemacht hat, sollen sie frei sein, weil sie nachweislich durch eine Fehlspekulation alles geliehene oder sonst in Anspruch genommene fremde Geld verloren haben, weil sie nicht rechtzeitig „ausgestiegen" sind, zum guten Schluß den „Tipp" mit den Dollarschatzanweisungen verpaßt haben! Die Lösung wird u. E. zu ausschließlich von dem Grundsatze beeinflußt, daß, soweit die Werte durch die Inflation endgültig vernichtet sind, in jedem Falle der Schlußstrich darunter zu machen sei.

In vielen Fällen ist diese Einstellung zweifellos am Platze. Sie würde aber bei allgemeiner Übung ebenso zweifellos zu erheblichen Unbilligkeiten führen. In vielen Fällen befindet sich der Darlehnsschuldner nach der Inflation in sehr guten Einkommensverhältnissen oder hat er sein eigenes Vermögen in Grundbesitz und dergl. erhalten, während ausgerechnet die mit den Darlehn getätigten Geschäfte von der Entwertung erfaßt wurden. Dann ist der Schuldner nicht mehr auf Kosten des Gläubigers bereichert. Eine Aufwertung würde in diesen Fällen nach den Bereicherungsgrundsätzen nicht infrage kommen. Der ehemalige Darlehnsgläubiger könnte sich im Gegensatz zum Schuldner noch so sehr in Not befinden. Diese wenigen Beispiele zeigen, daß die Lösung der Aufwertungsfragen mit Hilfe der Bereicherungsgrundsätze auch keine ausreichende Grundlage für die Behandlung der auftauchenden Probleme bildet.

Der schließlich noch versuchte Weg, die Aufwertungsfrage unter dem Gesichtspunkte der Geschäftsgrundlage zu meistern, scheitert u. E. daran, daß man auf diesem Wege zwar zur Aufhebung des geschlossenen Geschäftes, aber nur schwerlich zur Erweiterung seines Inhaltes kommen kann. Beim Darlehn würde dem Gläubiger dann anstelle des vertraglichen Rückforderungsrechtes ein Bereicherungsanspruch zustehen, dem wiederum alle im letzten Abschnitt vorgetragenen Bedenken entgegenstehen.

VI. Der § 242 BGB. die ausreichende und zweckentsprechende Rechtsgrundlage der Aufwertungsrechtsprechung.

In dem letzten Abschnitt ist dargestellt worden, daß außer der Vorschrift des § 242 BGB. keine der sonst noch für die Aufwertung herangezogenen gesetzlichen Bestimmungen ausreicht, um die durch die Inflation geschaffenen Verhältnisse einigermaßen befriedigend wieder in Ordnung zu bringen. Der gesellschaftliche Verkehr schafft soviele Variationen von rechtlichen Beziehungen, daß — wenn diese einmal durch eine Währungskatastrophe in Unordnung gebracht worden sind — ein Rechtssatz fehlt, nach welchem durch logische Folgerungen und schematische Anwendung die Ordnung im Einzelfalle wiederhergestellt werden könnte. Da sich die Rechtsprechung den Aufwertungsproblemen nicht entziehen konnte, der Richter andererseits dem Gesetz untertan bleibt, erscheint die Lösung der Aufwertungsfrage mit Hilfe des § 242 BGB., die sich durchaus innerhalb der Schranken des geltenden Rechts hält, beifallswert. Diese nicht genug zu schätzende Vorschrift unseres bürgerlichen Rechts bietet in allen vorkommenden Fällen die erforderliche Rechtsgrundlage. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist sie unterschiedslos bei Schuldverhältnissen jeder Art anwendbar. Sie hat den weiteren Vorteil, daß die oben besprochenen maßgeblichen Gesichtspunkte der Äquivalenz, der Bereicherung, der Geschäftsgrundlage, der Auslegung usw. gleichsam in ihr enthalten sind und bei der Auffindung von Einzelergebnissen je nach der Lage des Falles entsprechende Berücksichtigung finden können. Das ist durch die auf dem Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 beruhende gesetzliche Aufwertung vom Gesetzgeber bestätigt worden, in dem dort nur verhältnismäßig wenige Gruppen von Schuldverhältnissen — Hypotheken und ähnliche, Industrieobligationen und ähnliche, Pfandbriefe und ähnliche, Sparkassenguthaben und Versicherungsansprüche — der Höhe nach eine gesetzliche Aufwertungsregelung gefunden haben. Bei diesen wenigen großen Gruppen von Schuldverhältnissen überwiegen in den einzelnen Fällen die gemeinsamen Gesichtspunkte, sodaß durch eine gesetzliche Regelung Ordnung geschaffen und bei den somit erreichten Vorteilen die bei jeder gesetzlichen Regelung unvermeidbaren Härten in Kauf genommen werden konnten. Dagegen ist das gesamte Gebiet der gegenseitigen Verträge, der einseitigen Verträge, soweit sie nicht im Aufwertungsgesetz einzeln geregel sind oder sich wirtschaftlich als Vermögensanlagen darstellen, ferner die auf Geldleistungen gerichteten außervertraglichen Rechtsverhältnisse — (Familien-, Erbrechts-, Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche) — der aus dem allgemeinen bürgerlichen Recht abgeleiteten „richterlichen" Aufwertung vorbehalten geblieben. Der Gesetzgeber hat es, selbst als er die Folgen der Währungskatastrophe übersehen konnte, unterlassen, die Mannigfaltigkeit dieser durch die Inflation geschaffenen rechtlichen Beziehungen gleichfalls durch ein Schema zu lösen, weil auf diese Weise die im Einzelfalle vorliegenden besonderen Umstände nicht die nach Treu und Glauben erforderliche Berücksichtigung finden könnten.

Allerdings haftet der richterlichen Aufwertung der große Nachteil an, daß die diesbezüglichen oberstrichterlichen Entscheidungen dem Rechtsleben keine festen Handhaben bieten, und die Entwickelung der Aufwertungsrechtsprechung besonders wegen der durch die Abwertung fremder Währungen auftauchenden neuen Probleme heute noch nicht als abgeschlossen gelten kann. Während die Gerichte in der ersten Zeit eine Aufwertung ablehnten, solange der Gläubiger noch $^1/_{10}$ oder gar $^1/_5$ seiner ursprünglichen Forderung erhielt, setzt sich später [62]) die Auffassung durch, daß das die Aufwertung begründete Mißverhältnis von Anspruch und Leistung nicht grundsätzlich und zahlenmäßig fest zu begrenzen sei:

> „Die „starren Grundsätze des Rechts", von denen das angefochtene Urteil als maßgebend spricht, sind in der Aufwertungs- und Ausgleichungsrechtsprechung mehr und mehr hinter die Grundsätze von Treu und Glauben sowie einer gerechten und billigen Abwägung der Belange aller Beteiligten unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles zurückgetreten" [63]).

Die besonderen Umstände des einzelnen Falles müssen bei den Entscheidungen weitgehend berücksichtigt werden und bedingen naturgemäß eine starke Unsicherheit in der Beurteilung der Frage, ob ein Aufwertungsanspruch, und gegebenenfalls in welcher Höhe er durchdringen wird. Eine einheitliche Rechtsprechung bei ähnlich oder gleichgelagerten Fällen ist bis zu einem gewissen Grade gefährdet. Die Frage, wann die Versagung des Aufwertungsanspruches als eine „dem Gläubiger nicht zuzumutende Härte" gelten darf, gehört wesentlich dem Gebiet des Tatsächlichen an. Damit ist dem Revisionsgericht weitgehend die Handhabe zu rechtlichen Beanstandungen genommen, wenn sich bei den Vorinstanzen mehr oder weniger stark voneinander abweichende Beurteilungen der tatsächlichen Verhältnisse herausbilden. Trotz dieser Mängel bleibt die auf dem § 242 BGB. beruhende freie richterliche Aufwertung wegen ihrer obenaufgezeigten Vorteile nach wie vor gerechtfertigt. Die hierbei sich ergebenden Unbestimmtheiten lassen sich nicht ausschalten, ohne das Prinzip selbst, den Grundsatz der Berücksichtigung des Einzelfalles und der gerechten und billigen Abwägung der Belange aller Beteiligten, zu beseitigen. Die zweckentsprechende Anwendung der gewährten weitgehenden Befugnisse — Fehlsprüche werden auch bei einer rein logischen Anwendung von Gesetzen nie gänzlich vermieden werden — darf einem entsprechend geschulten, verantwortungsbewußten und volksnah empfindenden Richterstande überlassen bleiben.

---

62) Zeiler: Aufwertungsfälle vom Reichsgericht 1930, Bd. 10 Nr. 2026 und 2096.

63) RG. Urteil vom 2. April 1935, JW. 1935 S. 2267.

Zusammenfassung.

Schluß.

Das Wesen des Geldes muß in seinem Kern aus den Gesetzen des Tauschverkehrs erklärt werden. Das Geld hat wesensnotwendig einen eigenen Wert, der innerhalb einer entwickelten Verkehrswirtschaft jedoch nicht auf seinem Stoffwert bezw. seiner Deckung sondern in erster Linie auf seinen Funktionen beruht. Der Staat schafft durch seine Satzung nicht den Wert des Geldes; denn das Recht schafft überhaupt keine Lebenstatsachen, sondern regelt sie nur. Der Staat entzieht durch seine Satzung aber das Geld dem Widerstreite, indem er — beim Fehlen besonderer privater Abreden — eine einmal vorhandene Wertung als allgemein verbindlich bestimmt. Damit wird dem Gelde gleichzeitig eine juristisch selbständige Größe gegeben. Den ständig wachsenden Papiergeldmassen der Inflationszeit standen in immer größerem Umfange nicht mehr die entsprechenden Sachwerte gegenüber. Diese Mißachtung der quantitätstheoretischen Grundlagen, die die Voraussetzung eines jeden geordneten Geldwesens sind, führte dann den Zwiespalt herbei zwischen dem streng formalen Rechte und den Anforderungen, die Billigkeit und ein gesundes Rechtsempfinden erheben. Mit fortschreitender Entwertung der Mark wurde es immer deutlicher, daß durch die hierdurch herbeigeführte Entwicklung unhaltbare Verhältnisse eingetreten waren, die vom Gesetzgeber beim Erlasse der Gesetze nicht berücksichtigt waren und nicht berücksichtigt werden konnten. Diese durch rein logische Konstruktionen nicht erfüllbaren Gesetzeslücken mußten von der Rechtsprechung geschlossen werden und zwar nicht im Sinne subjektiver Auffassung des Richters sondern aus dem Sinn und Geist der vorhandenen objektiven Rechtsnormen. Unter Beachtung des obersten Rechtsgrundsatzes pacta sunt servanda hat die deutsche Rechtsprechung einen allgemeinen Satz, daß die Schuldbeträge wegen des Währungsrückganges erhöht werden, abgelehnt und die Entscheidung jeweils darauf abgestellt, was gemäß § 242 BGB. den Parteien zuzumuten ist.

Lebenslauf.

Ich wurde am 2. Januar 1905 als Sohn des Kaufmannes Heinrich Becker zu Bochum geboren. Nach 4 jährigem Besuch der Volksschule wurde ich in die Goethe-Oberrealschule in Bochum aufgenommen, die ich nach bestandenem Abiturienten-Examen im Jahre 1925 verließ. Ich studierte dann zunächst vorwiegend Wirtschaftswissenschaften und bestand im Jahre 1928 in Kiel das Examen als Diplom-Volkswirt.

Nach einem weiteren 5 semestrigen Studium bestand ich im Februar 1931 in Kassel das Referendarexamen. Ich war dann 3 Jahre im Vorbereitungsdienst bei der Justiz tätig und wurde im Frühjahr 1934 zur großen Staatsprüfung zugelassen, die ich im August desselben Jahres bestand.

Joseph Becker.